Freye hingeworfene Gedanken

von

dem unparteyischen Rechte

der

Herzoge von Bayern

auf

die Reichsstadt Regenburg.

Frankfurt und Leipzig 1778.

Fere in omni certamine qui potentior eſt, quamuis optimo iure nitatur, iniuriam tamen facere videtur.

Mariana.

§. 1.

Gelegenheit zu dieser Abhandlung.

1.

Ich habe von einem gelehrten Freunde, einem aufrichtigen Liebhaber historischer Wahrheiten, dessen Name mir Ehre machen würde, das Verlangen erhalten, meine unpartheyische Meynung zu eröffnen, wie es doch möglich gewesen, daß die alte ehemalige bayerische Residenzstadt Regensburg sich so gänzlich von der Abhängigkeit und Verband von dem Herzogthume Bayern abreißen könnte, indem er beynahe an dessen Glaubwürdigkeit zweifelte.

2.

Und zugleich bath er mich, meine Erklärung anzufügen, ob ein bayerischer Regent annoch eine rechtsgegründete Forderung auf diese Stadt habe oder nicht?

§. II.

Es entstunden daher in mir selbst die Fragen:

1) Wie ist die Stadt Regensburg unter die bayerische Gewalt gekommen? Und

2) wie und auf was Art hat diese alte ehemalige bayerische Residenzstadt die Reichsunmittelbarkeit erhalten?

3) Ob ein bayerischer Regent schuldig, selbe in dieser Gestalt zu behandeln? oder

4) kann Er solcher mit Recht ihre Reichsstandschaft beeinträchtigen?

5) Wenigstens kann Er etwa eine rechtsgegründete Forderung, theils auf die Oberherrschaft der Stadt selbst, theils auf gewisse Gerechtigkeiten machen oder nicht?

Ich weis nicht, was mich in diesem Augenblicke warnete. Ich hatte eben Ovids Werke aufgeschlagen, und die lehrhaften Träumereyen der Dichter machten mich furchtsam. Zum guten Glücke ward ich gewahr, daß ich nichts weniger als Flügel trug. Im Ernste ein Gespenst, eine Gattung eines guten Geistes rieth mir, mich nicht in eine öffentliche Untersuchung dieser Fragen einzulassen, weil ich mir gewiß von einer oder der andern Seite ein unangenehmes Betragen versprechen konnte. Ich bin zu Zeiten abergläubig; und in der That, was ein jeder anderer an meiner Stelle vielleicht noch itzt thun würde.

würde. Ich wollte nur die Neugierde, die Wisbegierde, die Anfrage meines Freundes befriedigen, und meiner eigenen Verbindlichkeit, wozu mich meine Freundschaft gegen ihn verpflichtet, Genüge leisten. Ich wollte nur in Geheim an ihn schreiben. Schon war ich hierüber mit mir einig. Allein dieß war nur ein Erfolg der ersten Eindrücke, welche gemeiniglich eine Sache auf die Vernunft zu machen pflegt. Ich erwachte bey mir selbst gleich aus einem Traume, und nach einer längern Ueberlegung ließ ich mich durch den Vorsatz hinreißen, meine Meynung auch dem allgemeinen Urtheile der Welt zu unterwerfen. Schon ist sie es! Und da ich mir nicht vorstellen kann, daß ich ein ganz undankbares Unternehmen wage; so werde ich etwa die Feder niedriger Kritiker spitzen, deren Grundsatz sich meistens mit der Wuth zu verleumden befreundet. Und warum sollte ich mich dießfalls furchtsam bezeigen?

§. III.

Vorläufige Anmerkung.

Ehe ich aber zur Prüfung dieser Fragen selber schreiten kann, so erachte ich für dienlich, denenjenigen etwas voraus zu setzen, welche beynahe in Zweifel gerathen, daß eine auf dem Grund und Boden, und in dem Bezirke des Herzogthums Bayern liegende Stadt Regensburg je in der Möglichkeit gestanden, sich von aller Unterwerfung zu befreyen.

Es ist wahr, ich muß es hier zu meiner eigenen Beschämung bekennen, daß ich mich, wenn ich bey dem ersten Anblicke dieser Verwendung stehen bliebe, beynahe von einer Uebereilung hinreißen lassen würde, und selbst einen hartnäckigen Vertheidiger dieses Zweifels abgeben könnte. Allein da ich an der äußern Schale bloß zu kleben mich nicht gerne begnüge, so pflege ich stets auf den Kern zu dringen. Und in der That, so unbegreiflich im Anfange dieser Hergang scheint, so leicht offenbaret er sich im Erfolge.

Es erkläret sich mit wenigen Worten, wenn man der Geschichte nachgehen und bemerken will, wie die bayerischen Regenten aus Agilolfingischem Stamme bald ihrer Länder entsetzet, diese andern verliehen, oder solche selbst bald wieder ganz oder zum Theile erhalten haben: wobey dann manchmal ganze Landschaften abgezwacket, und der bayerischen Bothmäßigkeit entzogen worden; je nachdem es die Umstände der damaligen Verfassung Deutschlandes, um das Reichsregiment zu unterstützen, nach der Meynung, vielmehr nach dem Triebe zur Herrschsucht des Mächtigsten für nützlich vorschrieben. Ich will also hier keine Auslegung voraussetzen; man hat derselben nicht nöthig; man darf nur bloß auf die Folge der Geschichte Achtung geben, so wird sich der Innhalt und Verstand aller dieser Thathandlungen von selbst entdecken. Denn die Erfolge sind hier die besten Ausleger. Und auch nur diese können mir und einem jeden bey der Vorwurfssache am besten zu statten kommen.

Man darf nur also alle Vorurtheile bey Seite legen, und da man die Wahrheit wünschet, auch diese nur in der Geschichte suchen. Vielleicht kann ich nach diesem Vorsatz in aller Kürze und mit unverfälschten Beweisgründen die Unrichtigkeit dieses Zweifels begreiflich machen!

§. IV.

Beantwortung der ersten Frage.

Es kömmt bey der Entscheidung dieser Frage nicht darauf an, die verschiedenen Meynungen über das Alterthum der Stadt Regensburg anzuführen; und ich will, ohne mich mit einer zu weitläuftigen Beschreibung aufzuhalten, der mir vorgesetzten Kürze wegen im Vorbeygehen erinnern: daß, um sich von dem Alterthum dieser Stadt einen deutlichen Begriff zu schaffen, man nur in Betrachtung ziehen darf, wie selbe schon zu Zeiten der Römer eine der berühmtesten Städte des alten Deutschlandes gewesen, und dem Kaiser Tiberius zu Ehren Augusta Tiberii genannt worden.

Sie ward demnach ein Wohnsitz der Römer, so wie selbe in der Folge das Glück genoß, unter der bayerischen Gewalt die Residenzstadt der bayerischen Regenten zu werden: denn im 1108ten Jahre, von dem ersten Gedenken der Bojen; im 508ten nach der Geburt Christi; im 10ten des Pabstes Simmachus; im 18ten des Kaisers Anastasius, wie Brunner redet (a), und

(a) Annal. Boi. P. I. L. 4. p. 507.

im 16ten des Königes der Ostgothen Theodoricus, gieng Theodo oder Dieth der Erste mit seinen Bojen aus dem Nariscer Land zu Dietfurt über die Altmühl, und zu Regensburg über die Donau.

Die Kräfte und die Macht der Römer (b) schwächten sich; die Ostgothen baueten auf den Ruinen der römischen Monarchie ein mächtiges Reich: und um ihren Zweck desto eher zu erlangen, sahen sie es sehr gerne, wenn die Römer auf allen Seiten von Feinden umringet waren. Dieth, der Heersführer der Bojen, oder *Boiorum Regulus*, wie ihn die Geschichtschreiber nennen, drang daher mit gutem Willen des Ostgothen-Königs in jene dem Nariscer Land benachbarten und über der Donau gelegenen römischen Provinzen; überwand den schwachen Widerstand der Römer; bemächtigte sich dieser Landschaften, welche er Bojaria, nachmal Bayern; das eroberte Regensburg aber von dem Namen seiner Gemahlinn, Reginobirga, wie Aventin (c) schreibt, Reginoburgum nannte.

Auf diese Art ist die Stadt Regensburg unter die bayerische Gewalt gekommen. Hier fängt sich der merkwürdige Zeitpunkt an, von wel-

(b) *Blondi, Flavii*, de Roma triumphante etc. fol. Basileae 1531. *Bisselii* Resp. Romanae veteris ortus et interitus, 8. Dilingae 1664. De Migrationibus populorum septentrionalium & de ruina Imperii Rom. 8. Francofurti 1564.

(c) Annal. Boi. lib. 3. p. 256.

welchem selbe die Natur der Unterthänigkeit gegen die bayerischen Regenten angenommen hat. — Dieth, die nachfolgende Könige und hernach Herzoge in Bayern beherrschten selbe, hatten daselbst ihr Hoflager aufgeschlagen, und solche zu ihrer ordentlichen Residenzstadt bestimmt. Und ungeachtet Bayern dem Agilolfingischen Stamme von den Karolingern eine Zeit lang entrissen, und von den sächsischen Kaisern den Nachkömmlingen des bayerischen großen Arnulphs, welchen die parteyischen Geschichtschreiber nicht häßlich und böse genug abzumalen wissen, gewaltthätiger Weise vorenthalten worden; so blieb doch die Stadt Regensburg stets der bayerischen Bothmäßigkeit unterworfen.

§. V.

Beantwortung der zweyten Frage.

Aus dem, was ich angeführt habe, ergiebt sich offenbar, daß die Stadt Regensburg nach den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts ein unabgesonderter Theil derjenigen Lande gewesen, welche zu dem leidenden Gehorsam durch die Gesetze und der Eigenschaft der Unterthänigkeit gegen die bayerischen Regenten ausdrücklich verbunden waren. Nichts konnte solche nach dieser ganz unparteyischen Betrachtung von den Pflichten loszählen, welche als ungezweifelte Zeichen stets mit der Unterwerfung verknüpfet sind. Sie hatte demnach keine andere Vorzüge als die, welche noch itzt die Stadt München be-

hauptet. Sie war nämlich die Hauptstadt derjenigen Staaten, welche zusammen das Bayern ausmachten, und zugleich der Wohnsitz desjenigen, in dessen Gewalt sich die Oberhoheit befand. Allein wie konnte dann die Stadt dieser unumschränkten Gewalt sich entziehen, und die Reichsunmittelbarkeit als eine vollkommene Befreyung erhalten?

Auch hier werde ich abermal meine Auflösung dieser Frage auf die Geschichte gründen: denn mit Billigkeit könnte ich ein so unverwerfliches Zeugniß nicht umgehen.

Als Herzog Heinrich der Löw, ein Sohn Heinrichs des Hochmüthigen, der im Jahre 1138 seiner Länder entsetzet, und durch beygebrachtes Gift im Jahre 1139 unvermutheten Todes verstorben, nach dem Rückzuge aus Welschland zwar Bayern und Sachsen wieder bekommen hatte: darnach aber zu vielen Klagen manche Ursache gegeben, und zu dreymalen vom Kaiser Friedrich dem Ersten, um Rechenschaft von seiner Aufführung zu sagen, zur Reichsversammlung nach Worms, Magdeburg, und von da nach Goßlar, berufen worden; so mußte auf einmal die Verfassung des ganzen Bayerns einen allgemeinen Umsturz leiden. Denn da Herzog Heinrich der Löw, auf das dreymalige Berufen, sich nicht gestellet; so ward er sofort auf sein Nichterscheinen, mit Einstimmung der anwesenden Stände des Reichs, vom Kaiser Friedrich auf dem zu Würzburg im Jahre 1180 gehaltenen

Reichs-

Reichstage in die Acht erkläret, und aller seiner Länder und Reichslehen entsetzet; Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach aber das Herzogthum Bayern, als ein seinen Vorältern schon zuständig gewestes, bis dahin aber widerrechtlich vorenthaltenes altväterliches Erbland auf eben diesem Reichstage vollkommen wieder zuerkannt, und darnach hiemit zu Regensburg im Monath Julius, jedoch mit einem großen Abschnitt, belehnt worden: indem mit mehr andern Stücken (d) auch der alte Wohnsitz der bayerischen Regenten, die Stadt Regensburg von der bayerischen Landeshoheit abgerissen worden, und das Glück hatte, sich von einer bayerischen Land- und Municipalstadt zur Reichsunmittelbarkeit zu schwingen, wie solches bey Christoph Lehmann (e), And. Brunner (f) und Joh. Aventin (g) ausführlich zu finden; jedoch dergestalt: daß bey dem Herzogthume Bayern allein etliche Ge-

(d) Oesterreich hatte damals seinen eigenen Beherrscher; Steuermark, Kärnthen, Krain, Tyroll und Görz rißen sich theils bey dieser Revolution, theils schon vorher von der bayerischen Bothmäßigkeit ab.

(e) Speyerische Chronik L. 4. C. 4. p. 286.

(f) Annal. P. III. L. 13. p. 523.

(g) Annal. L. 7. p. 254, 648 & 654. Jedoch meldet Aventinus dabey: Ciues Ratisbonenses nacti occasionem, ob toties mutatos Principes, excuso iugo Boiorum vindiciis redemtos se in libertatem vindicant, vectigalia tamen, & portoria, seruitutemque huiusce modi sibi non asseruere.

Gerechtigkeiten verblieben und vorbehalten, die Stadt aber, wie gedacht, zur Reichsstadt gemacht worden. Wie schwer nun dieses Pfalzgraf Otto muß empfunden haben, ist daher leicht zu erachten, als er als ein neubelehnter Herzog von Bayern, und um seinem Stamme den Haß des Kaisers nicht neuerdings zuzuziehen, freylich wider all dieses nichts einwenden, sondern geschehen lassen mußte; daß seine alte Patrimonialande auf eine unerlaubte Weise widerrechtlich (h) zerrissen, er aber zugleich mit Besitznehmung jener Lande, welche er aus einem angeerbten Eigenthumsrecht zu fordern berechtiget gewesen, die größte Unbild, so durch die Zertrümmerung dieses mächtigen Herzogthums geschah, fühlen, beherzigen, und mit gelassenen Augen annehmen mußte.

In

(h) **Widerrechtlich**: ich weis sehr wohl, daß diese Stelle sehr vielen ein Stein des Anstoßes werden wird; aber ich weis auch, daß die wenigsten sich einen unparteyischen Begriff von der bayerischen Staatsgeschichte machen. Ich bin weder ein Bayer, weder ein mit Geld erkaufter Herausstreicher der bayerischen Vorrechte, sondern ich bin ein Ausländer, ein solcher, welchem nichtsweniger als der Eigennutz oder Privatabsichten zur Gefälligkeit gegen das Durchlauchtigste Churhaus Bayern verbindet. Und da ich von allen diesen Pflichten nichts weis; so deucht mich, daß ich frey, daß ich ganz unparteyisch schreiben darf. Warum sollte ich demnach nicht die Unrechtmäßigkeit derjenigen Verfahrungen tadeln, welche ich

stets,

In dieser Gestalt ist also Otto der Große von Wittelsbach mit dem Herzogthum Bayern, als mit dem Rest des alten Königreichs Bayern (i) belehnet worden.

Und auch von dieser Epoche an war nun den Herzogen in Bayern, anstatt daß die Stadt Regensburg ehe unter ihrer unumschränkten Oberherrschaft gewesen, nur hierinn einige Gerechtigkeiten, benanntlich das Burggrafthum, sammt den

stets, ohne die bayerische Geschichte mit meinen Thränen zu benetzen, nicht lesen kann? — Warum sollte ich nicht den offenbaren Vorwurf der unverzeihlichsten Ungerechtigkeit denjenigen Handlungen machen, bey welchen ein bloßer Privatmann über die Verletzung seiner Rechte und der Gerechtigkeit seiner Sache laut schreyen würde? — Und warum endlich sollte ich dasjenige nicht widerrechtlich nennen, das in der That das höchste Unrecht gegen die bayerischen Regenten aus dem Agilolfingischen Stamme ist; da selbe von denenjenigen aus ihren Staaten vertrieben, und diese ihnen von solchen zerstümmelter eingeräumet worden, welche kein Recht ihre Unterthänigkeit zu fordern hatten? — Um sich eine deutlichere Erkenntniß zu bilden, darf man nur die Geschichte des Herzogthums Bayern zu Rathe ziehen. Man erkennt aus selben den Verband, welchen die bayerischen Regenten mit dem dentschen Kaiserreiche hatten. Ich werde mich mit wenigen in der Folge ganz verständlich machen.

(i) Es ist beynahe lächerlich, wenn man auf viele Geschichtseiferer genau Obacht giebt, mit wie viel Bemühen sie zu erweisen sich bestreben, daß Bayern nie

den davon abhangenden Schultheißen, Friedgerichr, und Kammereramt, Zoll und Maut, Münz, Geleit, und Steuer vorbehalten. Und wie Wigulejus Hund (k) und Merian (l) herkommen lassen, ereignete sich deßwegen nach der Hand viel Zwietracht zwischen den Herzogen in Bayern und den Bischöfen zu Regensburg, indem sie Bischöfe auch etliche Gerechtigkeiten auszuüben forderten. Es sind aber die Herzoge um so weniger diesen Anmaßungen gefällig gewesen, als sie Bischöfe in den damaligen Zeiten selbst der bayerischen Landeshoheit unterworfen waren.

Mich deucht, man wird hieraus sehen, durch was für ein politisches Erdbeben in dem bayerischen Staatskörper die Stadt Regensburg von selbem losgerissen worden, und dagegen die Reichsunmittelbarkeit erhalten hat. Aber man wird nie ein Königreich gewesen sey. Man sollte fast glauben, diese guten Herren stünden in diesen Augenblicken in der Einbildung; sie hätten ganze Länder erobert, wenn sie ein bischen wahrscheinlich ihren Satz gemacht haben: so sehr pflegen sie ihr Selbstvergnügen in jedem Zuge auszudrücken. — Und ungeachtet dessen wird es doch seine gute Richtigkeit behalten, daß Bayern sowohl seiner Größe und Macht, als seiner wirklichen Vorrechte wegen vordem ein Königreich war. Man lese des Herrn v. Falkensteins bayerische Geschichte, und die Beweise der bayerischen übergebliebenen Diplomen ohne Vorurtheil hierüber nach.

(k) Metropolis Salisburgensis. T. I. p. 220.

(l) Topographia. p. 53.

wird auch zugleich erkennen, daß die Stadt nach dieser Betrachtung nur mit der Oberhoheit (*Dominium directum ac supremum*) dem Kaiser und dem Reiche unmittelbar unterworfen worden: der größte Theil der oberkeirlichen Herrlichkeiten und Nutzungen (*Dominium vtile*) entgegen bey dem Herzogthum Bayern geblieben ist.

So wie die Stadt daher die Aufrechthaltung dieser angeführten Reichsunmittelbarkeit sich angelegen seyn ließ; eben so wenig wichen die bayerischen Herzogen demnach zu keiner Zeit nicht im mindesten von dem Rechte, ihre hergebrachten Gerechtigkeiten in Regensburg in die Wirkung zu bringen, wie aus den im innern ***Archiv findlichen Pfandverschreibungen und Versatzbriefen abzunehmen ist: indem solche Kaiser Ludwig *V* von Bayern im Jahre 1317, und im Jahre 1331 noch inngehabt, aber Herzoge Stephan, Friedrich und Johann, Gebrüdere, im Jahre 1384, sodann die Herzoge Ernst und Wilhelm im Jahre 1419 insonderheit das Schultheißenamt um eine ganze Summa Geldes unterschiedlichen versetzet haben; so ist hierüber jedoch laut Briefs *de dato* Straubing am Samstag nach aller Heiligen Tag im Jahre 1479 mit den Kammerern und Rath in Regensburg wegen solcher Forderung und Gegenforderungen, so selbe noch an die Herzoge von Bayern, und diese entgegen auch von ihnen wegen aufgehobenen Nutzungen und eine Zeit eingehabten Pfandschaften berechneten, vom Herzog Albrecht, als

einig

einig damals regierenden Herrn des Landes Bayern, die vorige Handlung geändert, und ein neuer Kaufsvertrag mit der ausdrücklich angehängten Wiedereinlösungsbedingniß getroffen worden: dergestalt, daß er Herzog Albrecht solche Nutzungen denen von Regensburg nachgesehen, und sich deren verziehen hat. Weil er ihnen aber um eine namhafte Summa Geldes, so die Stadt und Bürger seinen Vorfahrern, theils seinen Herren Brüdern geliehen, theils sein Herr Vater aus dem Salzzoll mit aller Zugehör erkauft, annoch auch gehaftet; so hat derselbe sein Erbstück allda zu Regensburg, nämlich das Schultheißenamt, das Friedgericht, Kammereramt, so darein gehört, auch den Wörth zu Regensburg in der Donau, oberhalb ihrer steinernen Brücke gelegen, dazu die Vorstadt und Vogtey zu Regensburg enthalb der Donaubrücke sammt allen den Gerichtern, Herrlichkeiten, Zöllen und Steuern, Ehrenrechten, Fällen, Nutzen und Gülten, so zu allen den Stücken, und jeden insonderheit gehören, und davon kommen mögen, um 11000 fl. neu Ungarisch, und 5000 fl. Rheinisch, wofür sie Kammerer und Rath erstbenannte Erbstücke inne gehabt, dann um 2000 fl. Rheinisch, welche selbe den Herzogen Johann und Sigmund geliehen, ferner um 700 fl. Rheinisch aufliegender Gült auf dem Salzzoll, zusammen eilftausend Gulden Ungarisch, und siebentausend siebenhundert rheinische Gulden, jedoch mit der feyerlich rechtlichen

Klausel

Klausel verkauft: daß diese Verkaufshandlung dem vorbehaltenen ewigen Wiederkauf nicht nachtheilig sey, und sie Kammerer und Rath gegen Erstattung dieser Geldsumma alles jederzeit wiederum abzutreten schuldig und verpflichtet bleiben; welches auch der Römische Kaiser Friedrich zu Grätz den 5ten December im Jahre 1483 förmlich bestätiget hat, laut *Vidimus* am Mittwoche vor Weihnachten im Jahre 1495.

Auf diese Art hatte die Stadt Regensburg die bayerischen Gerechtigkeiten gegen Darleihung eines Kapitals, so selber reichliche Zinnsen trug, sich verpfänden lassen, nur hiebey ihrer Reichsunmittelbarkeit auch ein besseres Ansehen gegeben: allein, es sey, daß Herzog Albrecht den Nachtheil erkannte, der in der Folge durch diese kaufsweise versetzten Erbstücke erwachsen konnte, wenn die Stadt Regensburg durch die Ausübung und Verwaltung solcher, endlich das Recht erschliche, daß selber gar das Eigenthum auf eine gewisse Zeit, in dem nicht Wiederbezahlungsfalle, zugestanden würde; oder daß Albrecht die Gelder seiner Schatzkammer, die nothwendiger Weise besser als unter seinen Vorfahrern konnte gefüllet seyn, selbst weislich anwenden wollte: so war die Wiedereinlösung vom Herzoge Albrecht beschlossen worden, und sehr bald der Anfang zur Tilgung dieser Post gemacht. Denn Herzog Albrecht hatte an dieser neuaufgerichteten Pfandverschreibung nach laut unterschiedlicher Quittungen vom Jahre 1485, schon

eine ziemliche Summa abgezahlt: also zwar, daß die von Regensburg bereits eine gefertigte Ablösungsurkunde *de dato* Regensburg Montag vor St. Pauli Bekehrungs Tag 1486 von sich gegeben; in welcher sie bekennen, zehntausend Gulden um dem vorhin vertragenen Wiederkauf des Schultheißenamts, Friedgerichts, Kammereramts, auch des Wörths oberhalb der steinernen Brücke, empfangen zu haben: mit dem Anhange, daß sie auch um die übrigen Fristen erfolgen der Abzahlung quittiren wollen; wie dann auch wirklich sie Kammerer und Rath, und die Gemeinde der Bürger im Jahre 1486 Innhalt *Vidimus* unterm 31sten May 1492 selbst ferners bezeugen: daß solche Obrigkeit, so vormals auf Wiederkauf in der gemeinen Stadt Gewalt gewesen, mit sammt der Vorstadt der Stadt am Hof, wie auch mit dem obern Wörth und dem Kammereramte mit allem andern Zugehörigen wiederum an Herzog Albrecht kommen sey; nicht minder ihm Herzoge auch die Zollgerechtigkeit bey ihnen, den Regensburgern, in der Vorstadt sowohl, als in der Stadt selbst überall zollbares Gut, zu Wasser und Land eigenthümlich gehöre.

So waren nun alle die veräußerten Gerechtigkeiten von dem Herzoge Albrecht wieder eingelöset, und mithin die Stadt in eben die Gestalt eingeschränket, welche ihr bey der erlangten Reichsunmittelbarkeit ausgezeichnet worden. Dieser Veränderung ward eine noch merkwürdigere

digere beygesellet: weil die Stadt Regensburg selbst unter Albrechts Bothmäßigkeit kam. Denn, als im Jahre 1483 zwischen dem Rath, und theils der Bürgerschaft eine Uneinigkeit und Aufruhr entstanden; so haben obgedachte Kammerer, innern und äußern Rath, und (wie die eigentlichen Worte klingen) die Gemeinde der Bürger, aus Ursachen ihrer überhäuften Schulden, Noth und Anliegenheiten, damit nicht alles gar zerstöret, und das gemeine Stadtwesen nicht ganz zu Grunde gelegt werde, sich ihm, Herzoge Albrecht in Bayern, zu getreuen Unterthanen, und die Stadt Regensburg zu seinem rechten Eigenthum übergeben, und mit Ablegung der Erbhuldigungspflicht den feyerlichen Anfang ihrer ordentlichen Unterwerfung gemacht. Worauf dann Herzog Albrecht die rechtliche Besitznehmung dieser Stadt besorgen, und mit selber nicht anderst als mit seiner Land- und Municipalstadt verfahren lassen: indem er im Jahre 1486 gewisse Ordnungen errichtet hat, wie es mit Besetzung der Aemter, und Verwaltung anderer gemeinen Stadtsachen gehalten werden solle; auch dazu ein ordentlicher Burgfried um die Stadt auf seinen Befehl ausgezeichnet worden: welche sämmtliche Handlungen in dem weitläuftigen Vertrag und Innhalt des *Vidimus de dato* 31sten May im Jahre 1492 sehr schön und klar aus einander gesetzet sind.

Auf dieß so ausdrückliche Bekänntniß derer von Regensburg hätte ein jeder anderer als Her-

zog Albrecht das untadelhafteste Recht seiner Besitznehmung gebauet, durch welche sich in gleichem Falle so viele deutsche Fürsten unmittelbare Reichsglieder zu ihren rechtmäßigen Unterthanen gemacht haben. Allein Albrecht, dem die Geschichte seiner Vorfahrer zu einem Leitfaden seiner Handlungen stets diente, sagte sich selbst vor, daß jene Schritte, die seinen Mitständen zu ihrer Vergrößerung sonst den Weg bahnten, für ihn Verderben werden könnten. Genug! Albrecht durfte sich nur als Herzog von Bayern betrachten; und dieses Bewußtseyn, dieser Gedanke belehret ihn sogleich: daß er Unrecht haben würde. — Albrecht überließ sohin die Gerechtigkeit seines Verfahrens dem Ausspruche der Rechtsverständigen, und holte auswärtige rechtliche Rathschläge (*Consilia*) zu seiner nothdürftigen Vertheidigung ein; in welchen geschlossen worden: daß aus den Gerechtigkeiten, welche die Herzoge von Bayern vor Alters gehabt, gleich durch eine Kette von Beweisgründen erprobet ist; daß die Stadt Regensburg der Landeshoheit (*Iurisdictioni territoriali*) der Herzoge von Bayern von rechtswegen unterworfen, und daß dieser eigenthümlichen Gerechtsame durch die im Jahre 1479 mit dem ausdrücklich ewig vorbehaltenen Wiederkauf oder Wiedereinlösungsvertrag beschehene Verpfändung der innegehabten Gerechtigkeiten kein nachtheiliger Schaden zugeflossen, oder abgewürdigt worden wäre.

Es deucht mich, Herzog Albrecht hatte alles für sich, da er seine Handlung auf der Waagschale des Rechtes hatte abwägen lassen: aber wie wenig, mit wie wenig Ueberzeugungen ward er ausgerüstet, da er sich des Kaisers, da er Friedrichs des IV Feindschaft sich zugezogen hatte. Denn der Kaiser hatte nicht sobald des Herzogs beschehene Besitznehmung der Stadt Regensburg erfahren; als er platterdings die Herausgebung der Stadt forderte, und im Entstehungsfalle mit Drohungen dräuete, welche in damaligen Zeiten sehr geschwind in Erfüllung gebracht worden.

Die Vorsorge, die gedachtermaßen Herzogen Albrecht sich um seine rechtliche Vertheidigung schon im voraus zu bewerben hieß, that nicht die beste Wirkung: denn ungeachtet aller Beweise, womit Albrecht sein Verfahren vor dem Kaiser und dem Reiche rechtfertigte, konnte er doch die Vortheile, die er sich dadurch versprach, nicht erhalten: denn Kaiser Friedrich drang kurzum auf die Abtretung der Stadt.

Demnach aber Herzog Albrecht wenig Willen zeigte, dem kaiserlichen Ansinnen Folge zu leisten, und die Stadt selbst bey der Reichsunmittelbarkeit ihre Wohlfart nicht fand, folglich sehr gerne unter der bayerischen Bothmäßigkeit zu bleiben wünschte: als fieng Kaiser Friedrich an, diese Weigerung sehr übel aufzunehmen, und die beschehene Innbehaltung der Stadt als reichssatzungswidrig zu empfinden, folglich diejenigen Mittel einzuschlagen, welche schon öfters wi: r

die besten, getreuesten und angesehensten Stände des Reiches Platz finden mußten.

Herzog Albrecht wurde also vom Kaiser Friedrich des Ungehorsams beschuldiget, und benebst denen von Regensburg in die Acht erkläret, sofort alle Anstalten gemacht, um die Stadt wieder in die Reichsunterthänigkeit zu bringen; indem der Kaiser durch den gethanen Aufboth im Reich fest entschlossen ward, sich selber mit Gewalt wieder zu bemächtigen, auch durch Schickung des Reichs-Panier, so mit großer zu Roß und zu Fuß bey sich gehabten Macht in das Land Bayern gezogen, wirklich den Grund zu den Thätlichkeiten geleget hat.

Wenn nun zwar Herzog Albrecht dieses Verfahren als einen Beweggrund seiner Gegenwehr betrachten, und als ein Fürst, der keinen andern Tadel als für das Recht seiner Sache zu kämpfen hatte, bey der Lage der Umstände sich der Unterdrückung nicht fügen konnte, sondern zu der ihm abgedrungenen Vertheidigung die Zuflucht nehmen sollte: wie ihm selbst einige Stände des Reiches unter der Hand hiezu anfrischten: indem diese eine gewisse innerliche Ueberzeugung für die Zukunft aufmerksam machte; als hätte gegenwärtige Sache die Quelle eines sehr schweren Krieges werden können, ja es gewann wirklich beynahe das Ansehen, daß ein sehr zweifelhaftiger Ausschlag der Erfolg seyn würde, weil Herzog Albrecht sich sehr erbittert zeigte.

Allein der römische König Maximilian hatte sich noch zu rechter Zeit als Vermittler aufgeworfen, und da er sehr gute Eigenschaften besaß, auch eine besondere Geschicklichkeit erworben hatte, die misvergnügtesten Gemüther zu vereinigen; als suchte er zur Verhütung alles menschlichen Blutvergießens diese Zwistigkeiten in Güte beyzulegen; wie er denn auch wirklich sein Vorhaben zu Stande brachte, und die Sachen dahin gütlich verglich: daß Herzog Albrecht die Stadt Regensburg wiederum dem Kaiser und dem Reich abgetreten, und die Bürger der Pflicht entlassen: entgegen auch Kaiser Friedrich verwilliget hat, daß dem Herzoge Albrecht alle Gerechtigkeiten und Gülten, so von dessen Vorfahrern in und um Regensburg verpfändet gewesen, und er von denen von Regensburg gegen baare wirkliche Bezahlung wiederum eingelöset hatte, ohne Widerrede verbleiben, welche aber, ohne Bezahlung, von der Stadt gekommen, derselben wieder ausgeantwortet und überlassen werden sollen.

Worauf dann, da die Theile sich diesem Ausspruche gefüget haben, die Acht gegen Herzogen Albrecht und denen von Regensburg wieder aufgehoben, und benebst wegen der erlittenen Schäden abgeredet worden, daß sie durch gewisse Schiedleute vernommen, und nach angehörter nothdürftiger Erläuterung gesprochen werden möge; zu dessen Bekräftigung ordentliche Vertragsbriefe *de dato* Regensburg den 25ten May im Jahre 1492 unter Königs Maximilian und

Herzogs Albrechts Fertigung aufgerichtet worden sind: so wie ein und anders in der Geschichte (m) sehr weitläuftig beschrieben wird.

Die Zeit war demnach sehr kurz, in welcher die Stadt Regensburg die Regierung ihres alten rechtmäßigen Oberherrn genossen hatte. Sie war nun wieder in dem Besitze der Reichsunmittelbarkeit; und mit dieser auch zugleich von der Hoffnung getrennet, je Unterthan des Herzogs Albrechts zu werden, welcher den Charakter eines sanftmüthigen und vortreflichen Fürsten besaß, und der Vergnügen und Freude auf den Gesichtern seiner Bayern bezeichnete, wenn sie ihn befehlen hören konnten. Ja sie war, da sie von der bayerischen Bothmäßigkeit losgezählet worden, von allem Verband abgesondert, der sonst ihre Wohlfart befördert haben würde; wenn sie die Natur einer bayerischen Municipalstadt nicht hätte verändern müssen. — Ich halte es für ungesund, die Wahrheit dieses Satzes klar darzuthun. — Man wird also mit mir zufrieden seyn, wenn ich sage, daß der Nutzen, und in der That der größte Nutzen, den die Stadt Regensburg aus ihrer wiedererlangten Reichsunmittelbarkeit und der abgerissenen Unterwerfung von der bayerischen Oberherrschaft gezogen, in den Gerechtigkeiten bestanden, welche Herzogen Albrecht vom Kaiser Friedrich zuerkannt worden. Denn diese Gerechtigkeiten sind in der Folge meistentheils ein Eigenthum der Stadt geworden.

Es

(m) Spiegel der Ehren des Erzhauses Oesterreichs. L. 5. Cap. 40. pag. 1022, 1032 u. 1057.

Es ist wahr, Herzog Albrecht hatte, nach Abtretung der Stadt Regensburg, seine Erbstücke allda, aber nur eine kurze Zeit innegehabt; indem er selbe der Stadt überließ, und solche ganz großmüthig dem Undank aufopferte, durch welchen die von Regensburg beynahe seine Liebe gegen das Wohl ihrer Stadt ganz verkannten.

Es suchen zwar einige zu behaupten, daß Kraft einer vidimirten Kaufsabrede, *de dato* Linz den letzten December im Jahre 1495, Kaiser Friedrich dem Herzoge Albrecht in Bayern allschon, nachdem dieser die Stadt Regensburg dem Reiche ausgeantwortet hat, jene ihm Herzoge allda verbliebene Gerechtigkeiten um zwey und dreyßig tausend Gulden, doch mit bedingter Wiedereinlösung überkauft haben soll.

Allein es ist beynahe mit allem Grunde zu zweifeln, ob dieser Kauf in seine Wirkung gekommen, und es hat vielmehr nach anderer Meynung seine gute Richtigkeit, daß diese ganze Handlung ein bloßer Vorschlag gewesen, welchen weder Kaiser Friedrich, noch Herzog Albrecht zu einer folgbaren Verbindlichkeit sich gemacht haben; weil der zu Straubing am St. Bartholomäi Tag im Jahre 1496 aufgerichtete Vertrag ausdrücklich zeiget: daß Herzog Albrecht seine Gerechtigkeiten nicht veräußert hatte; sondern selbe entgegen mit aller ihrer Zugehör genoß. — Das wahre Verhältniß der Sache ist dieses:

Die von Regensburg waren nicht sobald ihrer Unterwerfung vom Herzoge Albrecht be-

freyet, als selbe fast gleich die Gerechtigkeiten, die der Herzog in der Stadt von Alters hergebracht hatte, in vielen Stücken zweydeutig zu machen suchten. So geht es gemeiniglich, wenn Bürger über die Natur ihres Seyns sich erhöhen wollen! Wenn sie sich durch den Gedanken einer eigenthümlichen Herrschaft schmeicheln lassen! Und wenn sie endlich gar der Verbindlichkeit vergessen, die sie dem Schutze des Beförderers ihres Wohles schuldig sind! Auf diese Art malet sich die geschwinde Veränderung ab, welche der Undank, das scheußlichste Laster, die von Regensburg anzunehmen reitzte. — Denn Kammerer und Rath daselbst geriethen mit dem Herzoge in offenbaren Zwietracht, und Albrecht ließ sich mit solchen über die, zwischen ihnen fast wegen diesen Gerechtigkeiten bey dem Reichs-Kammergericht anhängige Streitigkeit in gütliche Unterhandlung ein, da er verwilliget hat: daß das Schultheißenamt, Friedgericht, Kammereramt, hohe und niedere Gericht, Gerichtszwang, mit allen ihren Ehren, Diensten, Gülten, Fänden, Wändl, Fällen, Zinsen, Rechten und Gerechtigkeiten, Strafen und Herrlichkeiten, darinn und zugehörend, auch alles andere, so er Herzog Albrecht und dessen Vorältern in, auf und von der Stadt Regensburg mit sammt der Gerechtigkeit vom obern Wörth inngehabt, ein Eigenthum der Stadt geworden; indem er dieses alles, laut obgedacht-aufgerichteten Vertrags, gemeiner Stadt Regensburg in ewige Zeit frey,

ledig

ledig und unbekümmert abgetreten, und mit dieser Meynung Kammerern und Rath ausantworten lassen: daß sie damit, als mit anderm der Stadt eigenen Gut und Gerechtigkeit, handeln mögen; doch also, daß, wenn gemeldte Kammerer und Rath einen siegelmäßigen Schultheißen erwählet, sie jedesmal einen zeitlich regierenden Herzogen von Bayern die Lehen zum Halsgericht und Leibsstrafen dem erwählten Schultheißen zu verleihen bitten sollen.

Bey diesem Vertrag nun wurde dann auch des Burgfrieds halben mit Setzung gewisser Gränzmark, und nicht weniger, wie es mit Zoll und Steuer gegen die Bürger zu Regensburg in Zukunft zu halten, ein Ganzes gemacht, und zu dem Ende, zweifelsohne um nicht immer mit diesen unzufriedenen, aufrührischen und undankbaren Leuten in ungleiche Zwistigkeiten zu gerathen, bey dem §. Wir verzeihen ꝛc. gar eine sogenannte ordentliche Verzicht nach dem sehr allgemeinen Gebrauch damaliger Zeiten mit dem Innhalt beygesetzet: "Wir Herzog Albrecht verzeihen Uns auch „hierauf weiter für Uns, Unsere Erben und Nach„kommen, aller und jeder vorbenannter Aemter, „Herrlichkeit, Gerechtigkeit und alles, so Wir „ihnen denen von Regensburg, wie vorstehet, „zugestellet und geeignet haben, gar und gänz„lich, in Kraft dieses Briefes mit samt allen Brie„fen und Urkunden, darüber sagend, daß Wir „ihnen, so viel deren wissentlich, itzt oder füran „beyhändig haben, auch überantworten, und in

„dem

„dem allen Wir, Unsere Erben und Nachkom-
„men, die gemelde von Regensburg füran keines
„Wegs irren, engen, noch betrüben, auch Uns
„keiner Freyheit, noch eines anderen Behelfs dar-
„wider gebrauchen, noch behelfen sollen und
„wollen... Dagegen haben sie Kammerer und
Rath zu Regensburg ihre beym Reichs-Kam-
mergericht, bis dahin an Herzogen Albrecht ge-
setzte Forderungen fallen lassen, und die Schuld-
verschreibung zurückgegeben; als nämlich eine
von zwanzigtausend Gulden, welche Herzog Al-
brecht wegen der an sich gebrachten, und von
denen von Regensburg im Versatz gewesten
Schloß und Herrschaft Donaustauf (n) selben
schuldig geblieben, dann eine Verschreibung von
sechstausend Gulden wegen der Pfandschaft und

Wieder-

(n) Diese unter dem bayerischen Landsaßiat stehende, dem Hochstifte Regensburg aber eigentlich zugehörige Herrschaft ist zwar durch die in diesem Jahrhunderte beschehene Wiedereinlösung von dem Churhause Bayern nach der bekannten Restitution des Durchlauchtigsten Churfürsten **Maximilians Emanuels** in seine Erblanden ordentlich gekommen, und wird zur Zeit von gedachtem Hochstifte besessen: wobey in dem dortmals errichteten Reluitions-Receß dem Churhause Bayern ausdrücklich die über diese Herrschaft seit unfürdenklichen Jahren gebührende landesherrliche Gerechtsame mit allen hievon abhangenden Effekten vorbehalten und zuerkannt worden; welche itzt gegen alle hergebrachte Notorität von erwähntem Hochstifte ohne allen Rechtsgrund aber angefochten, ja sogar

hie-

Wiederkauf des Hofs (o) herrührend, und einen andern Schuldbrief, welchen sie vom Herzoge Christoph in Handen gehabt; wobey sich gedachte von Regensburg feyerlichst ferner verpflichteten, vierhundert Gulden an Geld zu ewigen Zeiten jährlich den Herzogen von Bayern zu erlegen.

Durch diesen Vertrag hatte nun die Stadt Regensburg freylich mehr, als selbst durch ihre wiedererhaltene Reichsunmittelbarkeit erworben, und da ich diesen Punkt nicht ganz aus einander setzen will: so wird man es für bewiesen annehmen können, daß dieses der beste und wesentlichste Nutzen gewesen, welcher durch diese Epoche solcher zugeflossen ist.

Allein

hiewider bey dem kaiserlichen Reichshofrathe von demselben Klage erhoben worden, und die Reichsunmittelbarkeit bey genanntem Donaustauf ab Seite des Hochstiftes durch ganz sonderliche Beweise zu erzwingen gesuchet wird: welche doch in Gegenhaltung der churbayerischer Seits herausgegebenen wahrhaften Deduction niemals bestehen können. Churbayern hat den Markt Donaustauf, als den Hauptflecken der Herrschaft dieses Namens, indessen mit einer Besatzung versehen, und eine eigene Mautstatt allda angeleget: der wahre Erfolg der ganzen Sache aber beruhet auf dem zweifelhaftigen endlichen Ausspruche des Rechtes.

(o) So wird in alten Briefen sehr oft die Vorstadt genennet; welches aber eigentlich das jenseit der Donau am Fuße der steinernen Brücke zu Regensburg angebaute artige Städtchen, die Stadt am Hof oder gemeiniglich der bayerische Hof sagen will.

Allein so viel Vortheil auch die von Regensburg aus erstermeldtem Vertrag erhalten haben; so sind doch hiedurch nicht alle die Anstößigkeiten gehoben worden, welche in der Folge der Zeit eben aus diesem entsprungen sind, und neue Handlungen nach sich gezogen haben. Aber obschon nach und nach viel Irrthümer aus selbem erwachsen sind, um derentwillen im Jahre 1558 und 1574 neue Verträge aufgerichtet worden; so ist doch in diesen Verträgen die Natur des vorigen vom Jahre 1496 nicht im mindesten verändert, sondern solcher vielmehr zur Grundlage der Verabredungen genommen, ausdrücklich bestätiget und dabey wiederholet worden, daß es allerdings bey diesem alten Vertrag sein Verbleiben haben soll.

Ungeachtet dessen, und insonderheit in jenen wilden Zeitläuften des 30jährigen Krieges haben sich zwar auch mit Maximilian dem Großen, Churfürsten zu Bayern, sehr verschiedene Irrungen ereignet, und ist manches wieder unter die bayerische Gewalt gekommen. Man hat aber nach geschlossenem Frieden bey der im Jahre 1649 erfolgten kaiserlichen Commißion denen von Regensburg alles das, was in Kriegszeiten behauptet worden, Churbayerischer Seits wieder abtreten müssen; theils Punkten aber, als nämlich wegen der Wassermaut, Anländ- und Ländrecht zu Stadt am Hof, dem Wege Rechtens verwiesen worden, und bey dem Reichskammergericht anhängig verblieben sind.

Es

Es sind zwar dennoch nach der Hand verschiedene Verträge entworfen worden, welche auch die gütliche Beylegung der anhängigen Streitigkeiten zum Augenmerk hatten; einige hievon wurden abgemacht, andere aber, bey welchen Churbayerischer Seits der Gerechtigkeit der Sache nicht nachgegeben werden konnte, sind der Erkänntniß der höchsten Reichsgerichte überlassen. Und da dieses eben zu meinem Zwecke nichts beyträgt, und ein ausführlicher kurzer Unterricht davon in dem Vortrage des um das Reich der Wissenschaften und insonderheit der Rechtsgelehrsamkeit sich sehr verdient und bekannt gemachten Churbayerischen Staatskanzlers, Freyherrn v. Kreitmayer (p) sich findet; als will es an sein Ort gestellet lassen, und mich an das

Wesent-

(p) Sieh: Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechts. 8. München 1770, unter dem Artikel Stadt Regensburg.

Benebst dieser sehr schön ausgearbeiteten Druckschrift haben wir der gelehrten Feder dieses Churbayerischen Conferenzministers sehr treflich-juristische Werke zu verdanken. Mit Churfürstl. Macht ausgerüstet, hat solcher unter der glorwürdigsten Regierung auf Befehl und eigener Mitveranstaltung Maximilians des Dritten, des letzten Churfürsten von Bayern, eine nie genug zu belobende Verbesserung der bayerischen Landrechte gemacht. Der Codex Maximilianeus ist zu bekannt, als daß ich seinen Innhalt anführen dürfte. Und die gelehrten Anmerkungen machen ihnen vollends vortreflich, und auch außer den bayerischen Gränzen den Justizverfassungen nutzbar.

Wesentliche meines Zweckes als der endlichen Auflösung dieser zweyten Frage, halten.

Der bis itzt mit der genauesten Wahrheit angeführte historische Bericht entwickelt die Beantwortung; da von selbsten der Schluß fließt, und sich ganz ungezwungen folgern läßt: daß die Stadt Regensburg ihre Reichsunmittelbarkeit in demjenigen Zeitpunkt erhalten hat, in dem das Pfalzgräfliche Wittelsbachische Haus wo nicht zu dem ganzen altväterlichen Erbe, wenigstens zu einem Theil desselben gelanget ist.

Bey dieser Beschaffenheit, und um nun ganz unpartheyisch die Frage zu erörtern, erhellet zugleich: daß die Stadt theils durch die Uebermacht des Kaisers in die Zahl der Reichsstädte gesetzet worden, theils durch die eigene Veranstaltung der Herzoge von Bayern in der Folge alle die Gerechtigkeiten überkommen hat, deren eigenthümlicher Besitz selbe vollends von allem Verband mit der Herrschaft gedachter Herzoge befreyete.

Will man endlich sich seine Begriffe in dieser Betrachtung schärfen; so darf man nur die Gestalten bemerken, in welcher

a) die Stadt Regensburg vom Kaiser Friedrich dem Rothbärtigen die Reichsunmittelbarkeit erhaschete, da die hauptsächlichsten oberkeitlichen Gerechtigkeiten den Herzogen von Bayern geblieben sind, und dann

b) in jener, welche selbe nach der Hand, da

sie

sie der Pflicht vom Herzoge Albrecht entlassen worden, und die bayerischen Herrlichkeiten eigenthümlich zu besitzen anfieng, erreichet hat.

§. VI.

Beantwortung der dritten Frage.

Hier kömmt es, wenn ich meine Meynung in diesem und folgenden Punkte ganz aufrichtig vorgesetztermaßen entdecken soll, auf eine nothwendige Zergliederung an.

Es wird wenig Mühe kosten, mit mir übereinzustimmen, daß eine und die nämliche Handlung öfters unter zweyerley Gestalten erscheint. Man kann selbe theils

a) nach der Art, wie sie vollbracht worden, oder

b) theils nach derjenigen, wie sie hätte nach dem Rechte geordnet werden sollen, sehr gut beurtheilen.

Und nach diesem Bedacht weis ich, muß man die Vorwurfsfrage untersuchen, wenn man bey ihrer Erörterung Klarheit und Licht anzubringen wünschet.

Angenommen, daß ich demnach eine ganze unnöthige Weitläuftigkeit begehen würde; wenn ich die ganze Geschichte wiederholen wollte, welche ich bereits von der Stadt Regensburg angeführet habe; so will ich also im Zusammenhange nur so viel bemerken: daß die Stadt nach ihrer

wahren Eigenschaft vor der erlangten Reichsunmittelbarkeit eine bayerische Landstadt gewesen ist; und erst durch die im Jahre 1180 geschehene Vertreibung Heinrichs des Löwen, Herzoges von Bayern und Sachsen, der bayerischen Bothmäßigkeit entzogen worden.

Die Zeit dieser Epoche ist daher festgesetzet, und man müßte viel Unverschämtheit besitzen, wenn man dem allgemeinen Zeugniße der Geschichtschreiber widersprechen wollte. Es bedarf also nichts, um die Wahrheit dieser That glaubhafter zu machen. Allein mit der Gewißheit, daß sie geschehen, deucht mich doch noch nicht erwiesen zu seyn, daß sie auch zugleich nach den Vorschriften des Rechtes ausgeübet worden.

Anlangend nun diesen aufgeworfenen Satz: so ist nicht wohl anders möglich, als daß, (wenn man behaupten will, die Stadt Regensburg sey mit Recht, nach Entsetzung Heinrichs des Löwen, zur Reichsstadt gemacht worden,) auf die Meynung abgezielet werde, die da hinausläuft: daß das Herzogthum Bayern durch die Achtserklärung Heinrichs des Löwen ein verwirktes und eröffnetes Reichslehen geworden, mithin von dem Willen des Kaisers die Art der weitern Verleihung platterdings abgehangen sey.

Wenn ich also darüber Rede und Antwort geben soll; so kann ich bey dieser berührten Lage nicht anders, als *hypothetice*, antworten. Nimmt man nämlich den Grundsatz ohne alles Erinnern an, vermöge welchen es in der Macht Kaiser

Frie-

Friedrichs des Rothbärtigen gestanden, nach Absetzung Heinrichs des Löwen, mit dem Herzogthum Bayern und seinen eigenthümlichen Zugehörigen nach Willkühr zu verfahren; so hat solcher folglich, da er die Stadt Regensburg von der Herrschaft des neubelehnten Herzogs Otto befreyete, und zu einer Reichsstadt machte, nichts anders gethan, als wozu er Kraft seiner kaiserlichen Gewalt von rechtswegen befugt gewesen, und mithin ist und bleibt ein bayerischer Regent schuldig und verbunden, dem Reichsgrundgesetze gemäß, die Stadt Regensburg in der Qualität einer Reichsstadt zu behandeln, und kann derselben in den Effekten ihrer Reichsunmittelbarkeit, weil er gegen den Hauptsatz mit Recht keine Beschwerde zu führen vermögend ist, keinen Einhalt bezeigen.

Es ist wahr, es ist diese Stadt zwar seitdem von dem Herzoge Albrecht wieder unter die bayerische Bothmäßigkeit gebracht worden, aber nach derjenigen Beschaffenheit, in welcher selbe von dem Herzoge nach dem Vertrage vom Jahre 1492 dem römischen Reiche wiederum abgetreten, die vorbehaltenen Gerechtigkeiten entgegen durch den Vertrag vom Jahre 1496, außer des Blutpannes und Zolls, dann der landesherrlichen Gerechtsame auf und über den Donaustrom u. dgl., mit gewisser Maaß gänzlich denen von Regensburg übergeben worden: so erhellet allerdings wieder daraus, daß dadurch den Herzogen von Bayern kein größeres Recht zugewachsen, und daher kein

bayerischer Landesherr die Stadt Regensburg gegen ihre Reichsunmittelbarkeit beeinträchtigen, oder an jenen selber, ohne Einschränkung, überlassenen Gerechtigkeiten Forderung, und in deren Rücksicht auf die Oberherrschaft Anspruch machen könne; in dieser sonderbaren Erwägung, daß um so weniger von Seite des römischen Reichs einige Unterstützung zu erwarten wäre; weil die alte Befreyung von etlichen Jahrhunderten vom Kaiser und dem Reiche gehandhabet, und nach des Herzogs Albrechts Abtretung, den darnach darauf eingerichteten Verträgen, zweifelsohne von den allerhöchsten römischen Reichs Oberhäuptern auf begebende Veränderung die Bestätigung wird ertheilet worden seyn.

Allein wenn man im Gegentheil die Richtigkeit des Gewichts der angezogenen Meynung in Zweifel zu ziehen, und zu behaupten Ursache findet, daß bey vorhandenen Pfalzgräflich-Wittelsbachischen Stamme, in Rücksicht jenes demselben angebohrnen Erbrechtes auf das Herzogthum Bayern, die bayerischen Landen, nach Absetzung Heinrichs des Löwen nicht von der Natur eines dem Kaiser und dem Reiche heimgefallenen verwirkten und unbestimmten Reichslehen gewesen; so kömmt es auf die Erörterung der folgenden Frage an.

§. VII.

Beantwortung der vierten Frage.

Ich habe schon gezeiget, in welchen Grundsätzen beyläufig das Wesentliche stecke, welches ein

ein jeder, der die Vertheidigung der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Regensburg über sich genommen hat, mit stattlichen Beweisthümern auszuführen, und nach Kräften auszudehnen sich bemühete. Und auch nur nach diesem System kann das Recht und die Gültigkeit derjenigen Art bestehen, durch welche die Stadt von dem Herzogthume Bayern abgerissen worden, und welche entweder das Vorurtheil, oder der Eigennutz so sehr herauszustreichen weis. — Allein wenn ich selbe bloß auf dieser Seite betrachte; so habe ich nur den rechtlichen Scheingrund und die Art, durch welche der Zweck erreichet worden, nicht aber das Innerliche des Rechtes, auf welches sich gemeiniglich eine Handlung gründen solle, bemerket. — In dieser Gegeneinanderhaltung, dünkt es mich aber, leidet das so außerordentlich angerühmte Recht der Reichsunmittelbarkeit der Stadt Regensburg ganz entsetzlich. — Ich werde es ohne Verdrehung und ohne einen Folianten zu überschmieren, mit wenigem bloß nach den Regeln der Vernunft und einer gesunden Politik erweisen können.

Auf welchen Beweisen nun solchen Falles die Auflösung beruhet, wird man durch die Hauptsache belehret, wenn man der Billigkeit und den Rechten nach die oben berührte Ueberlegung statt finden läßt, und untersuchet: ob

a) das Pfalzgräfliche Haus Wittelsbach mit einem billigen Erbrechte das Herzogthum Bayern ansprechen, und folglich bey der

Wiedererlangung der bayerischen Lande sich auf dem erhaltenen Besitze eines ohnehin eigenthümlichen Gutes stützen konnte; oder

b) hat dasselbe sich eines solchen Vorzuges nicht zu erfreuen, und daher gleich als ein anderer Dritter bloß der Gnade des Kaisers das erledigte Reichslehen des Herzogthumes Bayern als eine Schankung zu verdanken gehabt?

Es ist itzt leicht zu erachten, daß, ehe ich aber die gegenwärtige Sache entwickle, zuvor, um alle Verwirrung zu vermeiden, überhaupt untersuchen muß, in welchem Verbande das Herzogthum Bayern mit dem römischen Reiche deutscher Nation verknüpft gewesen.

Man darf nun bey dieser Erwägung nur das Vorurtheil bey Seite legen; so wird man in keinen Irrthum gerathen, sondern die Wahrheit ausbreiten können. Und da auch nur diese das Urtheil rechtschaffener Männer verdienet; so will ich alles dasjenige übergehen, was die Geschichte als vertheilte Meynungen über den Ursprung der bayerischen Nation angiebt.

Ich werde mich also nicht aufhalten aus dem entferntesten Alterthum Beweise aufzuführen, auf welche Art die Regierung in den bayerischen Landen geordnet gewesen, als Dieth die Provinzen, die er Bayern nannte, unter seine Bothmäßigkeit gebracht hatte. So ein undankbares Unternehmen dieses seyn würde; eben so unnützlich ist selbe der gegenwärtigen Sache.

Thassilo

Thassilo ist demnach der erste Herzog von Bayern, der meine Aufmerksamkeit hauptsächlichst erfordert. Er beherrschte zu derjenigen Zeit, als ein unumschränkter König die bayerischen Lande, zu der Karl der Große das ganze Deutschland beynahe zu unterjochen suchte, und als ein freyer und unabhängiger Monarch alle deutsche freye Völker regieren wollte. Aber so wie dieser regiersüchtige Herr manchen Widerstand fand, der seinen Zweck vereitelte; eben so zeigte sich ihm auch in Rücksicht der bayerischen Nation eine unübersteigliche Hinderniß. Allein, die gewaltige Uebermacht, mit welcher Karl der Große gleich einem reißenden Strome, der die kleinen Flüsse verschlingt, um sich griff, drohete den Bayern so gut gleich den verschiedenen andern deutschen freyen Völkern ein hartes Joch, wenn man es anders nicht durch gute Bedingnisse zu erkaufen suchte. Die Gewalt Karl des Großen hatte endlich das gleiche Recht des schwächern Thassilo und seiner Nachkömmlinge gebogen; und Thassilo, da er seinen mächtigern Feind nicht besiegen, und keine Gesetze vorschreiben konnte, fügte sich dem Schicksale seiner Zeit. Er war derjenige, der sich mit dem das fränkische Reich beherrschenden karolingischen Stamme verknüpfte, und die Art, mit welcher er sich und seine Nation Karl dem Großen unterwarf, ist mit keiner solchen Ergebung zu vergleichen, welche einem freyen Fürsten eine unumschränkte Unterthänigkeit aufbürdet. Thassilo legte den königlichen Titel ab, und be-

gnügte sich mit dem herzoglichen; welches eine der vorzüglichsten Bedingnisse war, die ihm Karl vorschrieb. Und da er sich dieser fügte: so konnte er leicht sich bey der Regierung seiner Erblande mit sehr vorzüglichen Ehren und Rechten erhalten. Ja, Karl der Große machte ihm seine Unterwerfung dem Scheine nach sehr erträglich; er bezeigte ihm in seinen landesherrlichen Vorrechten keinen Eintrag; und Thassilo, der sich nur zur Heersfolge verpflichtete, ward in der That nur ein Bundsverwandter des fränkischen Reiches. Und sein Bündniß, um eine begreifliche Vergleichung zu machen, hatte eben die Verbindlichkeiten nach sich gezogen, welche ein König von Böhmen dem Römischen Reiche deutscher Nation schuldig ist. Ich weis nicht, mit was für Recht daher sehr viele Thassilon zu einem solchen Vasallen herunterseßen wollen, der aus bloßer Gnade des fränkischen Königs die bayerische Regierung besorgte; da selbe im Gegentheile, wenn sie ja blindlings allen glaubhaften Geschichtschreibern nicht widersprechen wollen, zugestehen müssen: daß Thassilo den übrigen fränkischen Statthaltern bey weitem nicht gleich zu achten ist. Er wird daher immerhin mit Grunde unter den ächten bayerischen Regenten von demjenigen Theile gezählet werden, der Betrug und Falschheit in der Geschichte für Wahrheit nicht zu verkaufen verlanget. — Ich zweifle, ob ein stärkerer Beweis als seine Absetzung selbst kann angeführet werden.

Thassilo, da er den unterdrückten longobardischen König Desiderius wider Karl den Großen zu vertheidigen suchte, gründete sich selbst ein Schicksal, welches fast immer dem Schwächern von dem Mächtigern zugedacht ist. Karl schwur ihm seine Feindschaft, und der unversöhnliche Haß, welchen Karl gegen alle die faßte, die den Erweiterungen seiner monarchischen Absichte zu widerstehen schienen, gab ihm sehr bald jene Mittel an die Hand, welche ein Despote mit Vergnügen zu ergreifen pflegt. Und daß ich kurz bin, Thassilo ward in der Folge von Karl dem Großen, mit Einwilligung der zusammenberufenen bayerischen Stände, seiner Länder entsetzet, und, statt er ehe ein König, und nachdem ein Herzog gewesen, endlich gar in die Gestalt eines Mönches umgegossen. Eine geschickte Feder (q) malet diese Handlung in ungeschmeichelten Zügen ab.

Wenn nun Thassilo als ein bloßer Statthalter in Bayern regieret hat; warum hatte demnach

(q) Siehe Herzoglich-bayerisches vertheidigtes *Ius Regium in Ecclesiasticis*. 4. Frankfurt und Leipzig 763. Wobey nicht unangenehm nachzulesen ist jener wider die sogenannte unparteyische Abhandlung: Ob den Herzogen in Bayern das von so vielen hochgepriesene *Ius Regium in Ecclesiasticis* zustehe? von J. C. P. Rathe. 4. daselbst 763; herausgekommene sehr rein und gründlich geführte Beweis der bayerischen Landeshoheit über die bayerische Bischöfe von F. C. P. Wisse. 4. allda 763.

nach Karl der Große die Stände zusammenberufen, damit ihn aus ihrem Munde die bayerischen Gesetze verurtheilen sollten? — Jedoch ich brauche hievon den Beweis des Gegentheils nicht anzuführen; denn ich besinne mich, daß die meisten historischen Schwärmer, welche den Gegensatz ausstreuen, in unsern Zeiten, wenigstens bey dem Theile aufgeklärter Männer, ihren Werth verloren haben.

Wie es nach Thassilons Vertreibung mit seinen Nachkömmlingen gegangen; ist zu bekannt. Und es wäre zu wünschen, daß man da die bayerische Geschichte in eine undurchdringliche Decke verhüllen könnte, auf daß nicht alle die schwarzen Unterdrückungen hervorleuchteten, welche der bayerische Regentenstamm von den karolingischen Kaisern erdulden mußte, und die man umsonst unter den Farben des Rechtes abzuschildern sich bemühen wird. Gesetzt, es hätte auch in der That Thassilo kein gelinders Verfahren verdienet.

Ludwig das Kind, als der letzte der karolingischen Kaiser starb um das Jahr 912 ohne Erben. Mit seinem Tode hörte derjenige Verband auf, der Bayern mit dem fränkischen Reiche verknüpft hatte. Und mit der wiedererlangten Freyheit trat der bayerische Regentenstamm *iure postliminii* in den Genuß derjenigen Rechte ein, welche solcher vor der Unterwerfung besessen hatte: denn Thassilo hatte sich deren nur in Rücksicht, so lange das fränkische Reich

in

in der Gewalt der Karolinger seyn würde, ordentlich begeben.

Der bayerische Arnulph der Große demnach nahm den königlichen Titel seiner Nation an; da er sich in dem Besitze derjenigen Freyheit befand, welche ihm ausgeführtermaßen die Rechte zuerkennen. Allein da die Natur nicht vergessen konnte, wie sie das Gehirn des ersten Unterdrückers der deutschen freyen Fürsten, Karl des Großen, eingerichtet hat; so hatte selbe den Fürsten, die den occidentalischen Kaiserthron bestiegen, ähnliche und gleiche Absichten einzuflößen gewußt. Konrad und Heinrich der Vogler, vom Ehrgeitz oder einer andern herrschenden Leidenschaft gereitzet, ließen sich im Sinne kommen, als Oberherren das ganze Deutschland zu regieren. Und Arnulph, der in selbem ein unabhängiges Königreich beherrschen wollte, ward freylich mit scheelsüchtigen Augen betrachtet.

Aus diesem folgte aber, daß Arnulph, der vor dem Kaiser ein zu mächtiger Nebenbuhler war, sich in einen offenbaren Krieg verwickelt sah, und theils, um sein Recht zu vertheidigen, theils der Herrschsucht des Kaisers Schranken zu setzen, zu den Waffen greifen mußte, um die entgegengesetzte Gewalt seines Feindes zurück zu treiben. Es ist wahr, Arnulph hatte ein auserlesenes Kriegsheer, und sein Gegner ein zusammengelaubtes Volk zu dem Treffen bestimmet; ein Umstand, der ihm benebst dem Glücke seiner ohnehin schon erhaltenen Vortheile hätte allerdings höher

zu gehen verblenden können: allein Arnulph, der das Blut seiner treuen Bayern dauerte, und der die Größe seines Ansehens dem Wohlstand seines Volkes lieber aufopferte, hatte die Meynung gefaßt: der Friede sey dem Kriege vorzuziehen, und entsagte daher freywillig der Gerechtigkeit seiner Sache. Er half hiedurch den Ehrgeitz des sächsischen Kaisers sättigen. Er war es, welcher, um selbem zu gefallen, solchem durch einen Vertrag den königlichen Titel überließ; wogegen er aber sich den herzoglichen mit gewiß königlichen Vorrechten vorbehielt. Man darf dieses als den besten Ankunftstitel der bayerischen Landeshoheit betrachten; und selbe weder von der Gnade der Kaiser, noch von der Zeit des Interregnum ableiten.

Nach vollbrachter dieser Handlung verband sich Arnulph auf das neue als ein Glied des deutschen Reiches. Allein, Arnulph behielt deßwegen doch seine Vorzüge: denn er stund gleichmäßig in keinem andern Verband, als in dem ein König von Böhmen beynahe itzt mit dem deutschen Kaiserreiche steht. Wenn er schon den königlichen Titel abgeleget hatte, und sich nur mit dem herzoglichen begnügte; so hatte er zwar der königlichen Würde, nicht aber der königlichen Gewalt entsaget. (*Regiam Dignitatem*, melden die Geschichtschreiber einstimmig, *sed non Regiam Poteſtatem abdicare*). Denn es ist leicht zu erachten, daß Arnulph, in dessen freyer Willkühr es gestanden, nach wiedererlangter unumschränk-

ten Herrschaft, sich mit dem neuen Regiment zu verbinden oder nicht, in dem neuen Vertrag von seinen Rechten gewiß die minder bedeutensten dem neuerwählten Kaiser mitgetheilet, zugestanden und abgetreten hat. Ich könnte hier mit einem Haufen unumstößlicher Beweise meinen Satz unterstützen; aber man darf nur über diesen Artikel des unvergleichlichen Herrn von Falkensteins bayerische Geschichte zu Rathe ziehen.

Arnulph hatte sich demnach eine Reihe Gerechtigkeiten vorbehalten, welche von dem Kaiser ihm nicht nur zugeeignet, sondern selbem sogar das Recht, seine bayerischen Bischöfe zu benennen, (*Ius Episcopos nominandi*), eingeräumet worden: das doch zu den damaligen Zeiten fast ein bloßes Regale der deutschen Könige gewesen.

Aus welchem und mehr andern sich dann ganz wahrscheinlich folgern läßt, daß Arnulph weder einen bloßen Verweser des bayerischen Herzogthums, wozu erst jüngst eine ungeschickte Feder ihn machen wollte, vorstellte; noch auch aus der Gnade des Kaisers Vorzüge erhalten hatte, welche ihn als einen regierenden Herzog von Bayern sehr weit über die deutschen Fürsten in den damaligen Zeiten erhöheten. Nein! Arnulph behauptete in dem Vertrage seine gegründete Landeshoheit, und diesem und keinem andern Beweggrunde darf man die daraus geflossenen Wirkungen zueignen.

Es bemühen sich zwar einige, ihre kurzsichtige Anhänger glauben zu machen, daß Arnulph

nulph gegen die sogenannten dortmaligen Reichsgesetze sich verfehlet, sich einer unberechtigten Befreyung von dem Verband mit dem deutschen Kaiserreiche angemaßet, und sich gewaltsamer Weise gegen den Kaiser aufgeworfen, folglich eine ordentliche und solche Empörung angezettelt habe, wodurch der Kaiser gedrungen worden, Arnulphen seine Gewalt und Macht entgegen zu setzen. Als aber der Kaiser das Uebergewicht Arnulphens Stärke gesehen, und daher erkannt hätte, daß er sich für diesen angesehenen Reichs-Unterthan zu fürchten habe; so hätte er aus Liebe gegen sich selbst seiner unumschränkten Oberherrschaft abgesaget, und durch den errichteten Vertrag Arnulphen dergleichen Theil der Oberherrschaft, so viel das Herzogthum Bayern betraf, zu überlassen sich entschlossen.

So viel Schimmer des Wahren dieses Vorgeben für manche hat; eben so sehr muß sich solches in der Dunkelheit unstatthafter Erfindungen verbergen; wenn man ganz genau betrachtet, wie von allem diesen der angezogene Vertrag nichts weis. Vielmehr erkennt man aus solchem, und aus jener von dem Kaiser mit Arnulphen gehabten mündlichen Unterredung, daß es hier um eine rechtliche Sache zwoer unabhängigen gleichen Mächte zu thun gewesen, und daß die Vortheile des Kaisers es verlangten, da er keinem unter den ihm unterworfenen deutschen Fürsten trauen durfte, einen solchen in sein Bündniß zu ziehen, und zum Nutzen des Reiches mit dem deutschen

schen Kaiserthum zu verknüpfen, der im Stande war, im Nothfalle den vorkommenden Angelegenheiten den Ausschlag geben zu helfen. Wie ungereimt ist es demnach nicht, Arnulphen unter dem gehäßigsten Namen eines Rebellen abzuschildern, ein Name, der ungefähr für Statthalter eines unumschränkten Fürsten passet, wenn selbe, sich ihrer Unterthänigkeit in den ihnen anvertrauten Provinzen zu entziehen, sich gelüsten lassen! Die Liebe zur Aufrichtigkeit leitet hier meine Schritte, und das angezogene Recht, die bayerischen Bischöfe zu benennen, welches Arnulphen von dem Kaiser belassen worden, beweiset besonders meinen Satz: weil in diesem Falle selbem der Kaiser gewiß nicht jene Rechte würde zugestanden haben, die doch bezeugtermaßen mit der kaiserl. Würde ganz genau verknüpfet waren. In der That, dieß hieß in meinen Augen Aufrühre durch Belohnungen häufen. Wenigstens wäre dieses ein seltenes Beyspiel aus der modernen Kaisergeschichte; Allein, der unparteyische Theil vernünftiger Menschen, welcher sich um die Wahrheit in der Geschichte bekümmert, erkennt dieses Mährchen, und betrachtet die Erzählungen, womit erkaufte Geschichtschreiber ganze Blätter in ihren Schriften anfüllen, als Ausgeburten der unverschämtesten Schmähsucht. Man lasse diesen daher die Freude, ihre Schwärmereyen auszukramen. Sie mögen immerhin Arnulphens Geschichte verdrehen, dem Kenner werden selbe doch die Kraft, das

Wahre

Wahre von dem Falschen zu unterscheiden, nicht rauben können. Und Arnulph also wird bey allen den schwarzen Schilderungen, welche ihm die Uebelgesinnten anzudichten sich bemühen, in der Feder des Gleichgültigen nie den Namen des Bösen, wohl aber des Großen (r) verdienen.

Ja es kömmt mir wirklich sehr lächerlich vor; wenn ich auf alle die Umschreibungen genau Obacht gebe, welche man sich über Arnulphs Charakter zu machen herausnimmt. Zum Glück weis man, welche Triebfedern viele Schriftsteller in Bewegung gesetzt haben. Man muß daher mit Verachtung auf dieses Ungeziefer in der menschlichen Gesellschaft herabblicken, deren äußerliches Ansehen einen Verfechter der Wahrheit vorstellet, und welches poßierliche Ansehen eine Seele verbirgt, die so schwarz ist als Dinte (s).

Allein woher schöpfet dann eigentlich die Wuth zu verläumden ihren Grund? könnte man mich itzt fragen. — Hierauf antworte ich; sie ist als ein Deckmantel desjenigen Verfahrens nothwendig, welches Arnulphen in der Folge traf.

Es ist bekannt, daß Arnulph nach der Hand beynahe mit Thassilo gleiches Schicksal hatte; denn er ward durch die kaiserliche angewachsene

Ueber-

(r) Ein Mönch, und zwar ein unparteyischer Mönch hat es in der Abhandlung: Arnulphus male cognominatus malus, sehr treflich und schön gezeiget.

(s) Montaigne sagt mit vielem Grunde: eine jede Bosheit sey in der That nur eine Eseley.

Uebermacht aus seinen Erbländern vertrieben. Und ich weis nicht, was für ein widriges Geschicke stets die Unterwerfung der bayerischen Herren lohnte. Just als wenn die Rache der Verzicht ihrer Vorrechte auf dem Fuße folgte.

Diese Verfolgung, die daher Arnulph erdulden mußte, und die sich auch über seine Nachkömmlinge ausbreitete, ist leicht zu begreifen, findet sich dem menschlichen Urtheile unterworfen. Und deßwegen, um selber den Schein der Gerechtigkeit zu geben, wird sie meistens auf derjenigen Seite vorgetragen, auf welcher selbe dem Zwecke des vorgesetzten Sinnes zu statten kömmt. Man sieht ganz gut, mit wie viel Zutrauen man demnach auf solche Zeugnisse bauen darf. Und ich würde mich mit zu großem Umschweife aufhalten müssen, wenn ich eine offenbare Klarheit hier anbringen wollte. Zudem darf man nur die bayerischen Geschichtschreiber nachschlagen, welchen der sehr gelehrte königl. preußische geheime Rath von Gundling (t) ohne alle Parteylichkeit auf eine sehr gegründete Art eine ungeschmeichelte Kritik gewidmet hat; so wird man sich von selbst belehren, daß nichts das Scheußliche derjenigen Handlungen rechtfertigen kann, durch die Arnulph und seine Abkömmlinge aus dem Besitze ihrer Erblande gedrücket worden. Es wird immerhin wahr bleiben, daß theils die

(t) Sieh Discours über dessen Abriß einer rechten Reichshistorie; Prolegomena. 4. Frankfurt und Leipzig 1732.

Selbstliebe der Kaiser zu den bayerischen Landen, theils, um durch die Verleihung dieser an andere sich Parteyen im Reiche zu schaffen, die Agilolfinger als aufrührische Köpfe mit den schwärzesten Farben abgemalet hat. — Wie ungereimt streichen demnach viele Geschichtschreiber nicht die sogenannte Gnade Kaiser Friedrichs des Rothbärtigen heraus! Gleich als wäre es in der rechtmäßigen Willkühr des Kaisers gestanden, nachdem Heinrich der Löw seiner Lande durch die Reichsacht entsetzet worden, das Herzogthum Bayern unter dem Namen eines eröffneten Reichslehens, entweder ganz zu verleihen, oder zum Theile zu zerstücken, und dem Reiche zuzulegen, ohne hiebey auf Pfalzgrafen Otten von Wittelsbach und seine Forderungs-Rechte das Augenmerk zu werfen. — Aber eben hier beruhet itzt die Erörterung der oben vorgelegten Frage!

Mich deucht es in der That, es bedarf wenig Mühe, um nach diesen kurzen zusammengenommenen Gründen ganz ungezwungen das Widerrechtliche zu erkennen, welches Arnulphs Nachkömmlinge ertrugen: da sie als Pfalzgrafen von Scheyern, nach dem von Wittelsbach mit Gelassenheit dem Willen der Kaiser sich fügen, und das Eigenthum des Herzogthums Bayern in die Gewalt verschiedener Innhaber wandern lassen mußten. Obschon sie sich nach Umständen, zu Zeiten doch nach dem Gebrauche der Schwächern betrugen; und gegen dasjenige,

was

was sie nicht verhindern konnten, wie es die Geschichte bemerket, sich mit einer bloßen Verwahrung (*Protestation*) zu schützen begnügten, bis endlich Otto der Große von Wittelsbach, da er seinen Heldenmuth in manchen gefährlichen Kriegsunternehmungen für den Kaiser durch die herrlichsten Siege bestätigte, Eingangs gedachtermaßen, sein Erbherzogthum Bayern wieder auf sein Geschlecht brachte, und von Friedrich dem Rothbärtigen zu Lehen empfieng. — Ich will nun bey meinem Hauptgegenstande bleiben. Die Frage kömmt demnach von neuem darauf zurück: ob Pfalzgraf Otto gleich als

a) ein gleichgültiger Dritter, oder als

b) ein solcher dabey zu betrachten ist, der ohnedem von Erbrechtswegen auf das Herzogthum Bayern Anspruch machen konnte?

Die Auflösung dieser Frage gründet sich auf die Meynung derjenigen, welche vorgeben: daß der neubelehnte Herzog Otto kein näheres Recht als gleich ein andrer Dritter zu dem Herzogthume Bayern für sich gehabt; und folglich es platterdings der Gnade des Kaisers zuzuschreiben wäre, daß Bayern wieder zu dem Wittelsbachischen Hause gekommen ist.

Vorausgesetzt, daß ich bereits den Stoff angeführet habe, welcher denen, die dem Pfalzgrafen Otto einen jeden Dritten zur Seite geben, zur Rechtfertigung dienen soll; so wird man sich überzeugen, daß die wahre Stärke ihrer Antwort dahinaus läuft,

Da Herzog Arnulph Bayerns entsetzet und hieraus vertrieben worden; so wäre hiedurch zugleich alles Erbrecht seinen Nachkömmlingen verloren gegangen, und hätten selbe folglich keinen gegründeten Anspruch auf die bayerischen Lande mehr machen können.

So gern ich das Falsche dieses Schlußes zergliedern, und punktweis das Gegentheil zeigen wollte; so sehr finde ich unnöthig, daß ich hier die Richtigkeit eines Satzes erproben sollte, welchen schon lang ein sehr berühmter Schriftsteller durch eine sowohl nützliche als gelehrte Druckschrift gleich als ein andrer Herkules zu Boden geschlagen hat. Bey diesem bekannten Bewußtseyn begnüge ich mich daher, so viel dazu gehörig, mit einem ganz einfachen Vortrage meiner Meynung.

Die Unrechtmäßigkeit ist eine begreifliche Wahrheit, und liegt offenbar am Tage, durch welche, wie die Geschichtschreiber (u) klar melden, Herzog Arnulph und seine Nachkömmlinge aus dem Besitze des Herzogthumes Bayern getrieben worden. Und es ist daher ganz unstreitig, daß Palzgraf Otto von Wittelsbach als ein Abkömmling des großen Arnulphs in seiner Perſon

(u) Man kann hiebey mit Nutzen nachlesen die gründliche Ausführung der bayerischen Erbfolgs- und sonstigen Rechtsansprüche auf die Erblande in Oesterreich. Fol. München 1741, welche in diesen und andern Fällen ein großes nnd wahrhaftes Licht ausbreitet.

son alle die Rechte vereiniget hatte, welche ihn als rechtmäßigen Erben des Herzogthumes Bayern zu einem Anspruche auf dasselbe berechtigten. Es kann auch hiewider nicht gelten, daß Ottens Vorältern diese Gewaltthat ohne Widersetzung ertragen haben; indem hieraus ein ganz unbündiger Schluß gemacht würde, wenn man aus diesem Grunde ihre Rechts-Ansprüche bezweifeln wollte; denn es ist eine unverwerfliche Regel des natürlichen und allgemeinen Staatsrechts; daß die Uebermacht des Stärkern die Unthätigkeit des Schwächern entschuldiget. Zudem haben solche doch stets bey vielen Reichstagen ihr Erbgesuch rege gemacht, über das vorenthaltene Herzogthum Bayern geklaget, und ihr nothdürftiges Beschwerden vorgebracht; welches aber die partevischen Absichten und der mitverknüpfte Eigennutz mancher Stände zu keinem billigmäßigen Ausschlage kommen lassen. Woraus dann (bishero ausgeführter maßen) ohne alle Widerrede fließt, daß zu allen Zeiten von den Nachkömmlingen des großen Arnulphs ihre Erbrechte unversehrt bewahret, und bis auf Otto den Großen von Wittelsbach die Ansprüche fortgepflanzet wurden, denen endlich zu seiner Zeit einige Genugthuung geleistet worden. Und woraus zugleich erwiesen ist, daß Pfalzgraf Otto von Wittelsbach bey Wiedererlangung der bayerischen Lande sich auf den erhaltenen Besitz eines ohnehin eigenthümlichen Erbe gründen konnte: wie dießfalls die Beweg-

gründe lauten, deren sich Kaiser Friedrich selbst bey der dem Pfalzgrafen Otto zuerkannten Verleihung des Herzogthumes Bayern gebrauchte, um die anwesende Stände des Reiches bey dem zusammenberufenen Reichstage des rechtlichen Vorzuges desto nachdrücklicher zu überzeugen.

Bey diesen bewandten Umständen und nach überlegtem diesen Gegenstande bleibt nur die Beantwortung dieser vierten Frage selbst noch übrig; und um nun diese auch ins Klare zu setzen, so ist zuerst die Frage aufzuwerfen: wie hätte demnach dem neubelehnten Herzoge Otto das Herzogthum Bayern von Rechtswegen ausgeantwortet werden sollen, und wie entgegen hat er solches in Besitz genommen? Ich bin hier mit meiner Erklärung sehr bald fertig.

Denn es ist eine bekannte Vorschrift des natürlichen und bürgerlichen Rechts: daß dem Erbe die Erbschaft in derjenigen Gestalt einzuhändigen ist, in welcher selbe bey dem Tode oder Abgange des Erblassers sich befunden hat.

Hieraus läßt sich füglich schließen, daß, da Pfalzgraf Otto von Wittelsbach ganz unstreitig der rechtmäßige Erb des bayerischen Arnulph des Großen gewesen, und sohin in eben die Rechte eintrat, welche das Eigenthum Herzogs Arnulphs ausmachten, derselbe auch sein Erbstück das Herzogthum Bayern, sohin mit allen seinen Zugehörigen, nichts davon genommen, hätte vom Kaiser Friedrich zu Lehen empfangen sollen. — Allein im Gegentheile mit was für einem großen Unterschied ist das Herzogthum Bay-

ern in den Besitz seines rechtmäßigen Eigenthumsherrn gekommen?

Viele Stücke wurden, wie ich schon angeführet habe, theils da, theils schon vormals von dem Herzogthume Bayern abgerissen. Und auch nebst diesen sogar, wie ich im Eingange gezeigt habe, die alte bayerische Land- und Residenzstadt Regensburg von der bayerischen Landeshoheit getrennet, und vom Kaiser Friedrich in die Reichsunmittelbarkeit gesetzet. — Wie ungleich ward demnach das Recht und die Billigkeit in dem gegenwärtigen Falle zur Richtschnur genommen! Die Nachwelt selbst, wenn sie die Handlung dortiger Zeiten aufgezeichnet finden wird, wird sie nicht die zu große Ungerechtigkeit verabscheuen? Mit eins! es wird immer ein häßlicher Zug in dem wirklich schönen Leben dieses in der That würdigen Kaisers bleiben, und die vielen rechtschaffenen Thaten Friedrichs des Rothbärtigen sehr verdunkeln, so oft ihm die Geschichte den Vorwurf machet, daß er sich die zertheilten bayerischen Lande zu Schulden kommen lassen muß.

Doch ich weis mich zu sehr zu bescheiden, als daß ich diesem Kaiser gleichsam aufbürden sollte, daß derselbe alle diejenigen Erbstücke, die Arnulph besessen, und die nach der Hand unter verschiedenen Ankunftstiteln das Eigenthum anderer Besitzer geworden sind, hätte einziehen, dem Herzogthume Bayern wieder zulegen, und solches als das ganze unzerstückte Erbe dem neubelehnten Herzoge Otto einräumen sollen: weil ein solches

Ansinnen sowohl die Kräfte dieses Kaisers übersteigen, als auch die Billigkeit kränken würde, die doch diejenigen, welche die abgerissenen Provinzen beherschten, ihrer Seits als den Grund ihres erhaltenen Eigenthumsrechts manchmal angeben könnten: obschon es zwar ausgemachten Rechtes ist, daß alles dasjenige, unter welchem Vorwande selbes auch immer der Bothmäßigkeit seines rechtmäßigen Herrn entzogen worden, stets wieder in die Gewalt desjenigen zurückkehren solle, der das wahre Eigenthum und das unbefleckte Recht eines gegründeten Besitzes erweisen kann. Es ist dieses eine unläugbare Wahrheit, daß daher die Strenge der Gerechtigkeit auf die Wohlfart des minderberechtigten Besitzers nicht einmal Obacht giebt, und sollte er auch durch die Zurückgabe und Abtretung des besessenen Guts in das bitterste Bedrängniß gestürzet werden, solchem keine Ausflucht zu statten kommen, und ihm benebst den rechtlichen nutzbaren Behelfen kein anders Mittel zu gute gehen läßt, als daß er sich an demjenigen, welcher ihm das gedachte Gut ausgeantwortet hat, nach Beschaffenheit der damals dabey obgewaltenen Umstände seines erleidenden Schadens wegen erholen kann. Und nach diesem ausgeführten Satze wäre es freylich allerdings zu erproben, daß Kaiser Friedrich nach dem Rechte wäre verbunden gewesen, den neubelehnten Herzog Otto in dem unabgesonderten Besitze aller seiner bayerischen Erblande einzusetzen; allein in der Erwägung, daß in diesem Falle

eben

eben diesem Kaiser die Bürde zu Last gekommen wäre, denjenigen Fürsten für das Abgenommene ein anders Aequivalent ausfindig zu machen; so mag dieses zur Begreiflichkeit der Unmöglichkeit dienen, die den Kaiser an der Ausübung seiner Pflichten hinderte: weil er für den Augenblick unbekräftet gewesen, den beyderseitigen Theilen Genugthuung zu schaffen. Wenn zwar schon dieses Vorgeben keine Gültigkeit der Entschuldigung hat; so sind wir doch leider durch die Erfahrung belehret, daß selbes noch itzt als eine Ausrede gelten muß; so oft manche Stände des deutschen Reiches ihre Ansprüche ausführen, welche selbe auf jene Provinzen gründen, die ihrer Herrschaft abgezwacket, und damit andern Fürsten eine Regiments-Verfassung und Staat errichtet worden: wovon unter andern die Beschwerden des braunschweigischen Hauses, das seit so vielen Jahrhunderten die Ehre der Fürsten, und eine Wohlthat des menschlichen Geschlechtes ist, Zeugniß leisten, und unsre Aufmerksamkeit nach sich ziehen. — Bey allem dem wird aber ungeachtet stets die Gerechtigkeit für die Sache derjenigen das Wort führen, welche durch unwiderrechtliche Thathandlungen um das Ihrige gekommen sind; und folglich zu keiner Zeit die unbillige Nachsicht sich vertheidigen lassen, welche Kaiser Friedrich in der Vorwurfssache so geringen Ruhm erworben hat. Allein da von diesem die Entscheidung der oben aufgeworfenen Frage, (zu der ich mich nunmehr kurzum wende,) gar nicht abhängt;

so will ich dieses nur obenhin berühret haben, und mich bey vielleicht einer fruchtlosen Beschäftigung nicht weiter ausdehmen: sondern an das, von welchem eigentlich hier die Rede ist, das Augenmerk heften.

Die Gesetze der Vernunft und ein nach den Regeln der Billigkeit geordneter Begriff selbst zeiget uns, daß hier ein ganz anders Verhältniß die Oberhand gewinnet. Wenn man schon im Stande ist, derjenigen Ungerechtigkeit, welcher Kaiser Friedrich nicht ganz ausgewichen ist, da er nicht alle abgerissene Stücke mit dem Herzogthume Bayern bey der an Pfalzgraf Otto beschehenen Verleihung verknüpfet hat, einige Farbe der Entschuldigung anzustreichen; so kann man, wenn es selbst der Eigennutz erforderte, ihn nicht eines so schlimmen Verdachts entschütten: so bald man auf die Geschichte zurückgeführet wird, welche uns belehret, wie eben dieser Kaiser selbst noch ganz zuletzt die Stadt Regensburg dem bayerischen Gehorsame entzogen hat.

Ich darf deßwegen meines Erachtens mit vieler Weitläuftigkeit nicht die Geschichte wiederholen, die ich bereits angeführet, und zugleich daraus erwiesen habe, auf welche rechtliche Behelfe diejenigen ihre Behauptung stützen, die vorgeben, daß Kaiser Friedrich der Rothbärtige die Stadt Regensburg, unbeschadet des Rechtes des neubelehnten Herzogs Otto, zur Reichsstadt machen können.

Es ist unnütz, zu erinnern, daß ich mir vorgesetzet habe, diese Sache nach zweenen ganz unterschiedenen Gesichtspunkten zu betrachten: denn ich habe es schon aus nothwendiger Klugheit vorgesaget; und auch wirklich den Anfang bereits hiezu gemacht, da ich bey Beantwortung der dritten Frage meine ganze Aufmerksamkeit auf den Satz gerichtet habe, welcher denen, die diese That unter dem Deckmantel des Rechtes anrühmen wollen, unumgänglich vonnöthen ist. Allein, in dieser Betrachtung habe ich nur erwähntermaßen den rechtlichen Scheingrund berühret, und ich muß folglich selber das Innerliche des Rechtes selbst noch entgegen halten.

Und dieses Recht, welches die gottloseste Betrügerey in undurchdringliche Dunkelheit zu verwickeln sich nimmerhin bemühen mag, leuchtet doch stets hervor, und kann ganz füglich durch Redlichkeit und Billigkeit in ein helles Licht gesetzet werden. Denn nach den bisher zu Grunde gelegten Sätzen hat es seine unwidersprechliche Richtigkeit, daß der neubelehnte Herzog Otto ein unstreitiges Erbrecht auf das Herzogthum Bayern gehabt: wie und mit welchem Rechte hat demnach Kaiser Friedrich dieses Erbrecht beeinträchtigen, und die Stadt Regensburg, als ein eigenthümliches Gut dieses Erbtheiles, davon abreißen können? Gewiß nicht; und wenn man auch schon nach Absetzung Heinrichs des Löwen das Herzogthum Bayern als ein eröffnetes Reichslehen ansehen wollte, so machet dieses vielmehr

mehr einen geschickten Beweis für als wider meine Sache. Denn, da Pfalzgraf Otto von Wittelsbach als derjenige, den die Göttlichkeit seines Erbrechts schützte, vorhanden war; so bin ich völlig überzeugt, daß das Herzogthum Bayern sehr von der Natur eines solchen eröffneten Reichslehens unterschieden gewesen, welches zur freyen und willkührlichen Vorkehrung dem Kaiser und dem Reiche als heimgefallen, angegeben werden kann. Einmal, es ist erwiesen, daß Kaiser Friedrich, ohne sich als einen Despoten aufzuführen, und seinen Willen den Ständen des Reichs als das höchste Gesetz aufzudringen, das Herzogthum Bayern, der Billigkeit und Gerechtigkeit nach, unmittelbar dem Wittelsbachischen Stamme und keinem andern Dritten übertragen konnte.

Aus diesem folget daher ganz ungezwungen, daß diese Verbindlichkeit eben auch jene nach sich gezogen hätte; daß dem neubelehnten Herzoge Otto das Herzogthum Bayern von dem Kaiser in eben der Gestalt hätte eingeräumet werden sollen, in welcher solches wenigstens vor und zur Zeit der Entsetzung Heinrichs des Löwen von diesem besessen worden. Ich darf erst itzt diesen Satz nicht erproben; denn man kann mir auf mein Wort glauben, daß ich selben so schon ziemlich erwiesen habe. Ja noch mehr, man wird mit mir dahin übereinstimmen müssen, daß die erbittertsten und strengsten Vertheidiger des Verfahrens Friedrichs des Rothbärtigen mit

Recht-

Rechtschaffenheit und Unparteylichkeit nicht rechtfertigen können, daß solcher die Stadt Regensburg, und zwar von Rechtswegen, in den Stand der Reichsunmittelbarkeit erhöhet hat.

Es ist demnach unläugbar, daß diese Stadt, und auf eine ganz widerrechtliche Art, zur Reichsstadt gemacht worden; und man müßte also viel Unverschämtheit besitzen, wenn man nicht zugestehen wollte, daß in diesem Betracht eine unheilbare Nullität den ersten Grund der Handlung beflecket hat, und sohin das ganze Gebäude einstürzet, auf welchem doch die Rechtmäßigkeit einer Sache sich gemeiniglich gründen sollte. Denn es ist eine unverwerfliche Regel des natürlichen und allgemeinen Rechtes: daß eine That, die wider das klare Recht läuft, durch die Ungerechtigkeit des Urtheils diejenige innerliche Wesenheit niemal erreichen kann, welche selbe in sich selbst durch hinlängliche Beweise darzuthun unvermögend ist, und selbe auch zu keiner Zeit besessen hat.

Bey dieser Beschaffenheit nun kann man ohne allen Vorwurf der Parteylichkeit die Entscheidung der Hauptfrage selbst zur Hand nehmen, und die Untersuchung statt finden lassen: Ob ein bayerischer Regent der Stadt Regensburg sohin mit Rechte ihre Reichsstandschaft beeinträchtigen kann?

Man erwarte nicht, daß ich sogleich Rede und Antwort hierüber gebe; sondern man wird mir

erlauben, hier wieder nach zwoen ganz unterschiedenen Gestalten meine Antwort zu ordnen.

Anfänglich muß ich mein Augenmerk in Rücksicht der bayerischen Oberherrschaft auf die Lage heften, darinne sich die Stadt Regensburg zur Zeit ihrer erlangten Reichsunmittelbarkeit befunden hat. In dieser Betrachtung werde ich überzeuget, wie selbe als eine bayerische Landstadt der Gewalt ihres rechtmäßigen Ober- und Erbherrn widerrechtlich entzogen worden. Und da ich solche nicht an und vor sich selbst, sondern in einem Verhältniß gegen das allgemeine Erbrecht des Pfalzgräflich Wittelsbachischen Hauses betrachte, zu dessen Interesse selbe allen Beytrag zu thun, und entgegen allen Nachtheil abzuwenden, vielmehr verbunden gewesen wäre; so erheischet die Billigkeit, daß ich der Gerechtigkeit des Erbrechtes Pfalzgrafens Otto von Wittelsbach das gebührende Recht wiederfahren lassen muß; und sohin ist es der mir zur Pflicht gemachten Wahrheit gemäß, ohne fernere Weitläuftigkeit zu erklären, daß in diesem Bedacht ein bayerischer Regent mit Rechte die Reichsstandschaft der Stadt Regensburg beeinträchtigen könnte.

Andern Theils muß ich die Stadt Regensburg betrachten, als ein einzelnes besonderes Wesen, und als einen solchen Gegenstand, dessen sich Kaiser Friedrich als Triebfedern gebraucht, um in dem bayerischen Staate eine Partey sich zu unterwerfen, welche in der Zukunft den politi-

schen Absichten im Reiche als eine Maschine, dessen vornehmste Bewegungen vielleicht nur nach dem Willen und Privatnutzen eines Reichsoberhauptes sich bestimmen sollten: denn es ist nicht unbekannt, wie in damaligen Zeiten beynahe die Despoterey eine eigenthümliche Eigenschaft der Kaiser gewesen. In Ansehung nun dessen scheint es glaubwürdig, daß die Stadt Regensburg, in welche tausend Nothwendigkeiten, eine immerwährende Abänderung ihrer Oberherren, und eine Selbstliebe zur herrschenden Leidenschaft drungen, dem Verfahren des Kaisers Genüge zu thun, sich um so bereitwilliger fügte, als ihre eigene Vortheile darinne bestunden, und zudem ihre Widerspenstigkeit, gegen das Vorhaben des Kaisers, solches sehr wenig hintertrieben haben würde. Und nach dieser Beobachtung ist nicht zu widersprechen, daß ein bayerischer Regent die Reichsunmittelbarkeit der Stadt wiederum mit Rechte beeinträchtigen könnte: weil weder der Kaiser, noch das gesammte Reich selbst zum offenbaren Nachtheile eines ihrer Mitstände Vorzüge oder unrechtliche Befreyungen derselben eigenthümlichen Erbunterthanen zu ertheilen berechtiget sind.

Obschon nun dieses seine unstreitige Gewißheit hat; so ist doch entgegen nicht zu läugnen, daß ein bayerischer Regent, und zwar aus zweenen politischen Gründen, nicht hinauslangen würde, wenn er die Reichsstandschaft der Stadt Regensburg zu beeinträchtigen suchte.

Ehe ich aber von diesen Ursachen selbst rede, so ist noch nothwendig, daß ich mich hier zur Vermeidung aller Verwirrung über die Bedeutung und den Sinn erkläre, welchen ich im gegenwärtigen Falle mit dem Worte Beeinträchtigen verknüpfe.

Es muß dieses folglich in demjenigen Verstande hier angenommen werden, welchen die Rechte einer Handlung bestimmen, die ohne alle rechtliche Feyerlichkeit mit einer solchen damit verbundenen Thätlichkeit unternommen wird: wodurch, ohne andere richterliche Ermäßigung und Ausspruch, ein Theil von seinem Gegentheile eigenmächtiger Weise aus dem Besitze eines bisher genossenen Gutes getrieben worden.

Dieses vorausgesetzt, so will ich die zu bemerkende Ursachen selbst nun berühren. Und demnach

Erstens ist, nach den einmal zum Grund gelegten Reichsgesetzen, nicht zu verneinen, daß die Stadt Regensburg die Rechtmäßigkeit ihrer Reichsstandschaft unmittelbar auf die Befreyung des Kaisers und des Reiches stützet, und sohin in einem jeden Falle, in welchem solcher hieran einige Hinderniß bezeiget werden könnte, das Verfahren selbst eigentlich auf den Kaiser und das Reich zurückfließend abgemalet werden würde. Und dann wäre ein bayerischer Regent in der Verlegenheit, seine Handlung reichssatzungsmäßig auszuführen; weil auch die angesehensten Glieder des Reiches ihre und sogar geringsten Mitstände eigenmächtig zu unterdrücken sich nicht an-

anmaßen, sondern ihre vermeyntlichen Beschwerden mittelst ordentlicher Klage in dem Wege Rechtens ausführen, und folglich sich nicht selbst Recht schaffen sollen.

Zweytens, hat die Stadt Regensburg durch die seit vielen hundert Jahren hergebrachte Reichsstandschaft einen solchen Besitz gegründet, und zudem diesen durch die Anwesenheit des daselbst fürwährenden Reichstages auf eine solche Art befestiget; daß ein bayerischer Regent um so weniger seinen Zweck erreichen würde; weil er bey einer ausübenden Thätlichkeit dem Vorwurf ausgesetzet wäre, daß er die Sicherheit und Immunität der Reichstagsgesandten verletzet hätte, und dieser Vorwand folglich in der gegenwärtigen Sache das Besitzungsrecht der Stadt Regensburg, (nach der bekannten Regel: *Quod spoliatus ante omnia sit restituendus*), nur noch nachdrücklicher unterstützen würde, auch daher ein bayerischer Regent, ungeachtet aller seiner Seits vorschützenden Rechtsgründe, sich vom Kaiser und dem Reiche keine andere als diese Aeußerung gewärtigen könnte: daß so, wie ein jeder, und wenn es auch der unrechtmäßigste Besitzer, (ja ein *Praedo* selbst, wie die Gesetze reden), wäre, in seinem Besitze so lange solle und müsse beschützet werden, bis er durch ordentliches Rechtsverfahren (*in Petitorio*) daraus gesetzet würde; eben so ein gleiches auch der Stadt Regensburg angedeyhet werden müsse.

Demnach ich nun nach dieser Gestalt meine Bemerkung gegeben, und das Recht auch nach der politischen Waagschale abgewogen habe; so will ich zur vollkommenen Beantwortung dieser vierten Frage meine wahrhafte Meynung dahin eröffnen, daß

a) ein bayerischer Regent nach der Billigkeit und der buchstäblichen Vorschrift der Gesetze mit Rechte die Reichsstandschaft der Stadt Regensburg zwar beeinträchtigen könnte; im Gegentheil aber

b) nach derjenigen Verfassung, zu welcher selben die Reichssatzungen verbinden, und nach meiner vorgesetzten Bedeutung diese Stadt in ihrer Reichsunmittelbarkeit mit Rechte nicht beeinträchtigen kann.

Ungeachtet dessen aber, wird es doch stets wahr bleiben, daß ein bayerischer Regent, wenn er wirklich auch auf eine eigenmächtige Art die Stadt Regensburg unter seine Bothmäßigkeit brächte, allerdings (nach dem unverwerflichen Satze: *Vim non facit, qui iure suo vtitur*), keiner solchen Handlung könnte beschuldiget werden, welche die Reichssatzungen und Grundgesetze verletzet. — Ich dächte, man kann deßwegen von selbst aus dem Vorhergehenden den Schluß und die Ueberzeugung sich bilden; denn die Klugheit heißt mich, und zudem nur in ersten Grundlinien, die Richtigkeit des Satzes nicht weiter auszuführen.

§. VIII.

§. VIII.

Beantwortung der fünften Frage.

Wenn es hingegen darauf ankömmt: kann wenigstens ein bayerischer Regent etwa eine rechtsgegründete Forderung theils auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg selbst, theils auf gewisse Gerechtigkeiten machen oder nicht? so muß ich mich alles Zwanges entschütten, und ich muß daher, ohne das geringste Bedenken, sogleich in beyden Stücken das Erstere nothwendig bejahen.

Denn es ist eine überzeugende Wahrheit, daß ein bayerischer Regent zu dem Ende die Billigkeit und das Recht selbst für sich hat. Ich werde in jedem Falle die nöthige Beweise mit aller Kürze und Deutlichkeit darthun.

Es ist eine angenommene Regel des natürlichen und bürgerlichen Rechtes sowohl, als selbst des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes, daß derjenige Theil oder dasjenige Gut, welches im Gezirke (*in Territorio*) eines andern Landesherrn gelegen, auch zu demselben gezählet werde, und folglich entweder mit dem vollkommenen Eigenthums- und Nutzungsrecht, oder doch wenigstens mit der oberherrlichen Gerichtsbarkeit (*Iurisdictione territoriali*) und Mitleidung gleich andern solchem zuständigen Land- oder Herrschaften demselben unterworfen ist; auch in so lang dessen nicht entzogen werden kann, bis gleichwohl ein anders und eine rechtmäßige Befreyung erprobet worden.

Der öffentliche Augenschein giebt nun, daß die Stadt Regensburg in und auf dem Gezirke des Herzogthums Bayern liegt, und daher gleich andern diesem Lande eigenen Gütern der Obrig- und Bothmäßigkeit der bayerischen Regenten untergeben, auch zur Mitleidung der bayerischen Staaten zu ziehen ist.

Schon in diesem Bedacht folglich wird man überführet, daß die Stadt Regensburg der Natur ihrer Lage nach sich selbst als ein Mitglied des Landes Bayerns halten sollte; und waltet kein Zweifel vor, daß solche, so wie sie sich im bayerischen Gezirke befindet, auch wirklich zu demselben gehöret; denn es ist bekannt, daß solche ausgeführtermaßen (§. IV.) Anfangs ein unabgesonderter Theil desselben, und also damit bewandt gewesen, daß selbe als eine bayerische Land- und Residenzstadt unweigerlich sich allem dem fügte, zu welchem der leidende Gehorsam einen jeden Unterthan verpflichtet.

Ungeachtet aber dieses seine gute Richtigkeit hat; so glaube ich, daß ich wider die mir vorgesetzte Unparteylichkeit handelte, wenn ich deßwegen bloß den Schluß machte, daß aus diesem Grunde noch itzt die Stadt Regensburg unter der bayerischen Gewalt stehen solle, und sich demnach derselben unordentlich- und unrechtlicher Weise entzogen hätte, ohne derjenigen Schwierigkeit zu erwähnen, welche eine wahrhafte Veränderung des Satzes verursachet hat.

Man wird es leicht erkennen, daß diese nothwendige Anmerkung dahin abzielet, daß es wi-

der-

derſinnig ſey, zu behaupten, daß ein Gut oder Stück, welches in dem Gezirke eines Landes eingeſchloſſen iſt, und auch Anfangs zu demſelben gerechnet worden, die unabänderliche Geſtalt immerwährend behalten müſſe, indem durch verſchiedene Ereigniſſe eine andere Beſchaffenheit entſtehen, und auf eine ganz ordentliche Art der gehabte Verband aufgelöſet werden kann.

Und eben dieſe Schwierigkeit muß ich in der That in Anſehung der Stadt Regensburg vorbringen.

Wahr iſt es, daß dieſe Stadt in und zu dem bayeriſchen Gezirke muß gerechnet werden. Allein da ſolche durch die erlangte Reichsunmittelbarkeit (§. V.) außer der bayeriſchen Bothmäßigkeit gewieſen worden; ſo iſt ſelbe zwar als ein in dem bayeriſchen Gezirke gelegener Theil, nicht aber als ein ſolcher zu betrachten, welcher ſeine unabänderliche Unterthänigkeit beybehalten hat.

Dieſe Beſchaffenheit nun, welche die Unabhängigkeit der Stadt Regensburg erprobet, machet eine Ausnahme des Satzes; und ihre erhaltene Befreyung zeiget ſo viel: daß die Verbindlichkeit ihre Endſchaft erreichet hat, und aus dem erſten Grunde daher die rechtliche Muthmaßung entkräftet iſt, welche dasjenige, was in einem Gezirke ſich befindet, auch zu demſelben und mithin zur Obergewalt des Beſitzers des Ganzen eignet, weil die Stadt ihrer Seits eine vermeyntliche rechtliche Abſonderung verſchützen kann.

Aus dieſem ſieht man alſo, daß, um dieſe Schwierigkeit zu heben, und um das Recht der

Forderungen, welche die bayerischen Regenten auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg machen können, durch eine vernünftige Ausiegung zu erweisen, es nicht genug sey, sich platterdings auf diesen allgemein angenommenen Satz zu stützen: sondern daß man in den Ursprung der Veränderung tiefer eindringen, und in Ansehung dessen untersuchen müsse, ob die Stadt Regensburg bis hieher durch eine Gewaltthat oder mit Rechte (*de facto vel de iure*) der bayerischen eigenthümlichen Oberherrschaft entzogen worden.

Ich will hier mit Sorgfalt dem Verdacht zuvorkommen, und mich im voraus erklären: daß ich, um diesen Zweck zu erreichen, mich keiner Weitläuftigkeit zu gebrauchen für nöthig erachte; denn ich kann mich mit wenigen im Zusammenhange ganz verständlich machen.

Im Anfange der bayerischen Verfassung besaßen die bayerischen Regenten die Stadt Regensburg, und sie war ihnen ohne Einschränkung ganz eigen. Nach der Hand veränderte sich sehr der Schauplatz des bayerischen Staats. Da Herzog Heinrich der Löw seiner Länder entsetzet, und Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach als dem rechtmäßigen Erbe der Besitz des Herzogthums Bayern eingeräumet worden; so wurde die Stadt nebst andern Stücken der bayerischen Oberherrschaft entzogen, und zur Reichsstandschaft erhoben. Einige Gerechtigkeiten verblieben der bayerischen Gewalt, bis auch dann diese außer etlichen wenigen davon gekommen, welche aber, wie alle Welt weis, in Ansehung derer in vorigen Zeiten fast nichts sind.

Wie nun dieses alles zugegangen, ist man gewiß aus dem angezogenen Bericht genau überzeugt; und wenn man die ausgeführten Beweise wohl überleget hat; so wird man einer Seits gesehen haben, durch welche Gründe die Art vertheidiget wird, welche die Stadt Regensburg zur Reichsunmittelbarkeit erhöhete; und andrer Seits von der Unrechtmäßigkeit überwiesen worden seyn, durch welche offenbar diese Handlung ausgeübet wurde.

Hieraus und nach den bisher zu Grunde gelegten Sätzen folget: daß die Stadt Regensburg der bayerischen Oberherrschaft mit keinem Rechte entrissen worden, und sohin die Gewaltthat dieser Stadt zu keinem solchen rechtlichen Ankunftstitel dienen kann, welchen ein Besitzer über das Recht seines vorgeblichen Eigenthums darzuthun verbunden ist.

Nach dieser Betrachtung daher kann man ohne Scheu den Schluß fassen, daß ein bayerischer Regent auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg eine rechtsgegründete Forderung habe, und diese seiner Bothmäßigkeit eben so eigen und uneingeschränkt wieder zu unterwerfen sey, als selbe vor ihrer erlangten Reichsunmittelbarkeit ohne alles Mittel, als ein Theil des Landes Bayern mit der Oberherrschaft, Eigenthum und Mitleidung zu dem Herzogthume Bayern, und unter die bayerischen Regenten gehörig gewesen, weil solche auf eine unrechtliche Weise seinen Vorfahrern und sohin ihm entzogen worden.

Ob und was er aber damit, wenn er selbe rege machen sollte, ausrichten würde? ist eine andere Frage.

Denn so hinlänglich gegründet und bescheiniget auch dießfalls die bayerischen Beschwerden wären; so würden selbe doch im rechtlichen Wege das gewöhnliche Schicksal aller Rechtsverfahren empfinden. — — —

Bey allem dem aber giebt mir die Wahrheit Zeugniß, würde freylich ein bayerischer Regent, wenn die Billigkeit und Gerechtigkeit den Richterstuhl einnähme, den Sieg davon tragen, und die Stadt Regensburg unter den Ruinen ihrer Vertheidigung unterliegen müssen. — Ich will es zum Ueberfluße noch mit diesem bestärken.

Es ist wahr, die Stadt Regensburg würde sich in dem Falle, wenn ein bayerischer Regent ihre Reichsunmittelbarkeit in ordentlicher Beschwerde klagsweise außer Wirkung zu setzen suchte, auf eine ganz unverwerfliche Art in Ansehung der seit viel hundert Jahren vermeyntlich rechtlich erhaltener, hergebrachter, genossener und von dem Kaiser und Reiche bestätigter Reichsstandschaft vertheidigen. Und es ist dieses ein Grund, der bey dem ersten Anblicke einen treflichen Schein von sich wirft. Ehe man sich aber blenden läßt, wird es wohl gethan seyn, ein wenig vorher das Innerliche desselben zu beleuchten.

Wir finden, daß nach dem gedachten Bericht die Stärke der Vertheidigung ganz und gar geschwächet wird, wenn wir klar und deutlich begreifen wollen, daß zwischen der Art, wie die

Stadt

Stadt Regensburg ihre Reichsunmittelbarkeit erhalten hat, und dem Rechte, welches entgegen offenbar dabey in keinen Bedacht gekommen, nicht die geringste Gleichheit anzutreffen ist. Wir sehen, daß uns nichts auf der Welt bewegen kann, zu glauben, daß eine schon im ersten Anfange unrechtmäßige Handlung dergestalt geheilet werden könne, daß solcher in der Folge alle Gebrechen benommen sind; und wir können demnach mit gutem Gewissen darauf wetten, daß die Stadt Regensburg zu keiner Zeit zu erweisen im Stande wäre, daß Kaiser Friedrich, welcher ihr das Eigenthum der Reichsunmittelbarkeit eingeräumet hat, ein rechtlicher Besitzer derselben gewesen sey, und sohin solche ihr übertragen können: weil es eine sehr schwere Sache wäre, durch eine unparteyische Ausführung das Erbrecht des Pfalzgräflichen Wittelsbachischen Stammes zu entkräften. Und daher, wenn nach dem billigen Sinne der Rechte (nach dem unverwerflichen Satze: *Quod spoliatus ante omnia sit restituendus*), ein bayerischer Regent in dem Besitze der Oberherrschaft über diese Stadt eingesetzt würde; so müßte solches in der That einen fast unmöglichen Beweis aufbringen, wenn selbe die Ursachen, warum sie der bayerischen Bothmäßigkeit entzogen gewesen, mit unumstößlichen Gründen auf der Waagschale der Billigkeit und des Rechtes abwägen lassen sollte. Zudem wurde ihr in diesem Falle weder die Bestätigung des gesammten Reiches, noch auch die vorschützende bayerische Selbstanerkänntniß ihrer Reichsunmittelbarkeit nicht zu

statte kommen: weil dieses ganz unerhebliche Behelfe wären. Indem eine auf eine unrechtliche Handlung erfolgte Bestätigung keinen Werth der Gültigkeit hat: und die Selbstanerkänntniß des schwächern Theiles keiner freywilligen Wirkung zuzurechnen ist; weil solcher, gleich Herzog Albrecht, durch die zu befürchtende Uebermacht, zwischen dem Recht und Unrecht nicht wählen, und folglich die Rechtmäßigkeit seiner Forderung zu keinem billigmäßigen Ausschlag leiten konnte: denn der Schwächere muß dem Mächtigern nachgeben, und kann sich mit nichts anders trösten, als daß sein Nachgeben ihm keinen Nachtheil erregen kann, und er, bis auf bessere und bequemere Gelegenheit, den Erfolg seines Rechtes an seinem Orte gestellt seyn lassen muß.

Würde aber die Stadt Regensburg unter dem Vorwand einer allgemeinen Reichssache von dem gesammten Reiche nicht vertreten werden? könnte man mich itzt hiebey fragen. Allerdings: muß ich antworten.

Allein ich habe alle Ursache zu zweifeln, daß ein allgemein herrschender Partevgeist die Oberhand einnehmen, und sich nicht viele Stände von diesem ausschließen sollten. Würde demnach die Gerechtigkeit der bayerischen Sache nicht, gleich das Licht aus der Finsternisse, hervordringen? Würden die ertheilten und mit Einwilligung der Stände des Reiches bestätigten Privilegien, kraft deren, den bayerischen Regenten aus dem Wittelsbachischen Stamme die Ge-

nugthuung ihrer uralten Erbrechts-Ansprüche, und folglich die Einräumung im Erledigungsfalle derjenigen von dem Herzogthume Bayern abgerissenen Stücke angesichert, und feyerlichst vorbehalten worden, in keinen Bedacht gezogen werden? Würden die vielen und wichtigen Dienste, welche das Haus Bayern, mit Hindansetzung seines Interesse dem Reiche geleistet hat, nicht auf die Bahn kommen? Und würde, alles dieses zusammen genommen, die Heiligkeit des Rechtes nicht unterstützen, und die bayerische rechtsgegründete Forderung vielmehr selbst außer allen Widerspruch setzen müssen?

Mich deucht es, daß man dann mit mir einig seyn, und nicht läugnen wird, daß die bayerischen Ansprüche auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg allerdings mit Rechte obsiegen werden. — Ich weis, daß ich mich deßwegen, und zwar als für den ersten Absatz dieser fünften Frage genug verständlich gemacht habe.

Von der rechtsgegründeten Forderung eines bayerischen Regenten auf die Oberherrschaft der Stadt Regensburg habe ich schon zur Genüge gesprochen; damit ich aber auch den zweyten Absatz dieser Frage: daß ein bayerischer Regent einen rechtlichen Anspruch auf gewisse Gerechtigkeiten in dieser Stadt machen könne, mit eben einer solchen Gewißheit ausführe; so brauche ich nur sehr wenige Betrachtungen anzuwenden.

Zuförderst will ich erinnern, daß diese Gerechtigkeiten eben jene sind, welche bey den Herzogen von Bayern, da die Stadt zur Reichs-

stadt gemacht worden, verblieben, und nach der Hand nach der vom Herzoge Albrecht beschehenen Abtretung der gemeinen Stadt durch den aufgerichteten Vertrag vom Jahre 1496 (§. V.) eingeräumet wurden.

Die Gegenstände dieser Ansprüche sind demnach alle diejenigen oberkeitlichen Herrlichkeiten und Nutzungen, welche obgedachtermaßen aus der Gewalt der bayerischen Regenten gekommen sind.

Kann aber auf diese ein bayerischer Regent mit Rechte eine Forderung noch zur Zeit gründen, da doch solche nicht nur auf eine rechtliche und beschwerliche Art (*titulo oneroso*) das Eigenthum der Stadt geworden, sondern auch bey Abtretung solcher Herzog Albrecht sich deren sowohl für sich, als seine Erben und Nachkommen, ordentlich verziehen hatte? wird man mich itzt fragen.

Ich bin entfernt, die Richtigkeit dieser Handlungen zweifelhaftig zu machen: allein ich muß, wenn ich auf diese mir selbst aufgeworfene Frage antworten solle, eine andere entgegen setzen: ob nämlich das, was Herzog Albrecht gethan, auch eine rechtliche Verbindlichkeit der nachkommenden regierenden Herzoge von Bayern nach sich gezogen hat?

Aber man würde mir sehr unrecht thun, wenn man mir zumuthete, daß ich hierauf sogleich im entscheidenden Tone reden sollte; sondern man wird zufrieden seyn, wenn ich, nach einer nothwendigen kleinen Weitläuftigkeit, die Auflösung ansichere.

Es ist wahr, Herzog Albrecht hat alle seine inngehabte Erbstücke der gemeinen Stadt Regensburg mit einer deutlichen Verzicht abgetreten: aber eben so wahr ist es auch, daß diese Verzicht den nachgekommenen Herzogen von Bayern an denjenigen Rechten nicht nachtheilig seyn kann, welche sie nicht in der Person Herzog Albrechts erhalten, sondern gleich dieser von dem ersten Besitzer (*primo acquirente*) Otto dem Großen von Wittelsbach, herzuleiten haben.

Alle in dieser Stadt besessene Gerechtigkeiten nun, welche Herzog Albrecht von dem Herzogthume Bayern abgesondert, und denen von Regensburg abgetreten hat, sind nicht von Albrecht erst zu dem Herzogthume Bayern gebracht worden: sondern er hat solche gleich seinen Vorältern mit allen zu den bayerischen Landen gehörigen Rechten und Erbstücken von dem ersten Besitzer ererbet.

Sie sind folglich ein zu dem Lande Bayern selbst gehöriger Theil gewesen. Und Herzog Albrecht hatte zu solchen kein näheres Recht, als auf das gesammte Herzogthum Bayern. Er konnte sich also in Rücksicht derselben kein mehreres herausnehmen, als er nicht über das ganze Land selbst zu verhängen berechtiget war.

Daß Herzog Albrecht das Herzogthum Bayern rechtmäßig und eigenthümlich besessen, hat zwar seine unstreitige Richtigkeit: allein gleichmäßig ist nicht zu widersprechen, daß alle diejenigen Güter, welche zusammen das Herzogthum Bayern ausmachen, nicht sein bewegliches Eigen-

thum

thum gewesen, sondern ein unmittelbares Zugehöriges des bayerischen Staates waren; welche er wohl als einig regierender Herr nutzen, aber nicht absöndern konnte. Indem, wie alle Rechte klar reden, die Theile von dem Ganzen untrennbar, und selbe nicht dem Fürsten allein, sondern zu dem Fürstenthum, von welchem er gleichsam nur den nutznießenden Oberherrn vorstellet, eigenthümlich gehörig sind, auch daher alle die Güter von dieser Natur, welche auf diese Art, es sey unter was für einem Vorwande, von einem Lande getrennet worden, diese ihre wesentliche Eigenschaft nicht verändern, sondern selbe ununterbrochen beybehalten.

Aus diesem nun folget, daß, da die bayerischen Gerechtigkeiten in dieser Stadt eigentlich ein Antheil des Herzogthums Bayern sind, selbe demnach Herzog Albrecht dergestalt für ewige Zeiten der Stadt Regensburg nicht abtreten können, daß dadurch in solchen die Natur ihrer innerlichen Eigenschaft gänzlich verwandelt worden.

Es ist daher die obengesetzte Frage platterdings mit Nein zu beantworten: denn es ist entschieden, daß die unbefugte Handlung Herzog Albrechts die nachkommenden Herzoge in Bayern keinesweges verpflichtet.

Wenn man nun also von diesem vorausgesetzten Beweise überzeugt ist; so sieht man, daß die nachgekommenen Herzoge von Bayern das Herzogthum Bayern nicht vom Herzoge Albrecht, sondern unmittelbar vom Herzoge Otto dem Großen erlanget haben, und folglich in den Genuß

der

der Rechte desselben (nach der bekannten Regel: *Succedens in ius alterius, eo iure quo ille uti debebit*) eingetreten sind, auch daher in eben der Gestalt nach der deutlichen Vorschrift der Gesetze den Besitz der bayerischen Lande hätten erwerben sollen.

Der Grund folglich, aus dem ein bayerischer Regent einen rechtsgegründeten Anspruch auf alle der Stadt Regensburg überlassene Gerechtigkeiten machen kann, ist ganz unumstößlich.

Ob und was er aber damit ausrichten würde, zeiget sich hier, gleich als wie oben zur nämlichen Frage. — Und eben auch diese Besorgniß darf man sich bey der gegenwärtigen Sache machen.

Denn so unbezweifelt das bayerische Forderungsrecht ist: so unläugbar ist entgegen auch, daß selbes, wie alle andere menschliche Rechtssachen, dem Ungefähr des richterlichen Ausspruches unterworfen wäre.

Aber ungeachtet dessen würde sich doch die Gerechtigkeit für die bayerische Seite erklären müssen: weil es der Stadt Regensburg sehr schwer fallen dürfte, den Beweis nothdürftig zu führen, und in einer so klaren Sache gerade das Gegentheil darzuthun; indem selbe die Richtigkeit des Hauptsatzes niemals verdächtig machen könnte, sondern am Ende selbst gestehen müßte: daß Herzog Albrecht die bayerischen ingehabten Erbrechte auf keine solche Weise ihr übergeben könnte, daß hiedurch zugleich auch all weiteres Anspruchsrecht der nachkommenden bayerischen Regenten aufgehoben gewesen. — Und gesetzt, die Stadt suchte auch, diese Gebrechen aus

zwoen Ursachen zu heilen, und schützte nämlich vor, daß selbe

a) vertragsweise die bayerischen Rechte an sich gebracht, und

b) zu deren ungekränkter rechtlicher Besitzbestätigung eine ordentliche Verzicht erhalten hätte;

so weis doch die ganze Welt, daß, wenn die von der Stadt in dem Vertrage den bayerischen Herzogen abgeliehenen Geld-Summen solcher wieder erstattet würden, sie sich gegen eine solche Einlösung mit Rechte nicht beschweren, noch durch den erlangten Revers dagegen sich widersetzen könnte: weil eine über eine unbefugte Handlung ausgestellte Verzicht (w) als unangehängter betrachtet werden muß, und dem Rechte der Nachkommenden keinen Nachtheil bringen kann.

Ich

(w) Es scheint auch, daß diese Verzicht selbst um so mehr den Untergang der ganzen Handlung wirken soll: weil selbe einen großen Verdacht verursachet, daß zu Zeiten Herzog Albrechts selbst gezweifelt worden, daß derselbe zu diesem Contrakt berechtiget sey, und man daher, um durch Gefährde und Hinterlist diese Ungültigkeit zu ersetzen, zu solchen Zierrathen und Behelfen seine Zuflucht genommen hat: denn je größer und verwahrter die Vorsorge, desto gewisser und handgreiflicher ist der Betrug. — Herzog Friedrich *I*, zu Lignitz, ein kluger nnd bescheidener Herr, trug deßwegen zu allen Reversen ein merkliches Mistrauen, und pflegte selbe nur den feyerlich rechtlichen Grund eines offenbaren ungerechten Besitzers zu nennen, indem stets das Recht eines oder des andern Theiles

nm

Ich halte dafür, daß ich itzt auch den zweyten Absatzedieser fünften Frage nicht, ohne Rede und Antwort zu geben, umgangen, sondern mein gethanes Versprechen erfüllet habe.

Ich glaube daher schlüßlich, daß man mir die Parteylichkeit so wie überhaupt, auch in der Beantwortung dieser fünften Frage nicht unter die Nase wird reiben können, sondern das Recht mir wird wiederfahren lassen müssen, daß ich nicht ohne Ursache und ohne Ueberlegung gleich im Eingange bejahet habe: daß ein bayerischer Regent eine rechtsgegründete Forderung theils auf die Oberherrschaft der Stadt selbst, theils auf gewisse Gerechtigkeiten machen könne.

Was für ein von diesen beyden Stücken der allererste Gegenstand aber seyn sollte; lehret eine gute und gesunde Politik. — Vielleicht ist die Zeit dieser Epoche noch nicht gekommen, und ich

halte gebogen werden müsse; wie er dann auch, da den Schlesiern ihre alte Freyheit und der noch genossene größte Theil ihrer vorigen Souverainität vom König Mathias Hunniades im Jahre 1483 durch die geforderte Steuerhilfe gänzlich untergraben, und, um dieser unerhörten Neuerung einen Deckmantel zu geben, selben angesichert worden, daß der König diesen Gelderlag als ein Geschenke ansehen, und damit es den Ständen zu keiner künftigen nachtheiligen Folge ausschlage, einen ordentlichen Revers ausstellen wollte, bey dem gehaltenen Fürstentage frey sprach: Liebe Herren laßt uns ja nicht hierein willigen: dann werden unsere Privilegien, Reverse (Reheversen) bekommen, so werden sie uns gewiß entlaufen. Welch eine erfüllte Prophezeihung!

halte es daher für ganz ungesund und überflüßig, mich weiters auszudehnen!

*** *** ***

Ich für meinen Theil würde das Ende nimmermehr finden, wenn ich alles, was von dieser betrüblichen Sache von beyden Seiten angeführet werden könnte, ausführlich hersagen wollte; ich habe es gar nicht in Willens, mich in diesen Haufen der Verwirrung zu vertiefen. So viel will ich nur erinnern, daß man, nach wohl untersuchtem ganzen Gegenstande, finden wird, der eigentliche Erfolg der Entscheidung hange von der unterschiedenen Art und Weise ab, nach welcher das Recht und Unrecht einer jeden Partey vorgetragen wird. Wollte man in diesem Stücke aufrichtig und unparteyisch zu Werke gehen, so scheint mirs unmöglich zu seyn, daß die Verzögerung eines billigmäßigen Ausschlages lange dauern kann.

Darüber ist man von beyden Theilen einig, daß die Stadt Regensburg einen unumgränzten Gehorsam und Unterthänigkeit vor Zeiten den bayerischen Regenten erweisen müssen. Nur ist die Frage, auf was Art und mit welchem Rechte ist diese Stadt davon entzogen worden? Darauf ist leicht zu antworten: Die Absetzung Herzogs Heinrichs des Löwen verschaffte die Gelegenheit. — Allein gesetzt, man wollte auch behaupten, es wäre hiedurch das Herzogthum Bayern ein heimgefallenes Reichslehen geworden; so sieht man doch, daß das Verbrechen und die Strafe des abgesetzten Herzoges keinen

Ver-

Verband und keinen Einfluß auf das Herzogthum Bayern selbst haben konnte; weil der rechtmäßige Erb, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, vorhanden gewesen. Und folglich erkennt man, daß die Stadt Regensburg von der bayerischen Obrig- und Bothmäßigkeit mir keinem Rechte entrissen worden.

Wie nun dieses ist; so läßt sich ganz ungezwungen der Schluß fassen, daß diese Stadt, da durch ihre Befreyung das Erbrecht des Wittelsbachischen Geschlechtes beeinträchtiget worden, unmittelbar der bayerischen Ober- und Eigenherrschaft unterworfen werden sollte; und zu dem Ende auch ein bayerischer Regent seinen Anspruch mit Grunde ausführen könnte: weil die mit Einstimmung der Stände des Reiches ertheilte und feyerlichst bestätigte kaiserliche Privilegien selbst dahin lauten, daß alle diejenigen zum Nachtheile und Schaden des bayerischen Hauses vorgenommenen Neuerungen, eingeführten Befreyungen u. s. w. entweder abgethan werden, oder doch keine Wirkung in Rücksicht desselben haben sollen.

Es scheint auch, daß schon Kaiser Friedrich bey der ertheilten Reichsstandschaft (x) die Gränzen der Unabhängigkeit der Stadt Regensburg

(x) Die Schlesische Geschichte belehret uns, daß Kaiser Karl der Vierte, um gleichsam dem erlangten Besitz der Lande Schlesiens u. s. w. eine größere Rechtmäßigkeit zu geben, von den Churfürsten des Reiches, wie Goldast und Balbinus bezeugen, eine Bestätigung auf dem Reichstage zu Nürnberg im Jahre 1355 sich erbethen hat, Kraft welcher sie Churfürsten

von der bayerischen Oberherrschaft nicht so weit ausgedehnet hat, als sie nach der Hand ausgestrecket worden: und seine Meynung selbst vielmehr diese gewesen sey, daß dem Kaiser und Reiche nur das Oberschutzrecht mit den davon abhangenden oberstherrlichen Effekten zuständig seyn, alle übrige oberherrliche Rechte aber (und um mich recht auszudrücken: *merum imperium*) den Herzogen in Bayern verbleiben sollen; gleichwie ich es, wenn ich weitläuftig seyn wollte, aus der Reichsgeschichte durch fremde Beyspiele in solchen ähnlichen Fällen bestärken, und nach den Verhältnissen der Reichsgrundgesetze erproben könnte.

Es

fürsten ihm Kaiser Karl, als Könige in Böhmen, bewilligten, die erhaltenen Lande auf ewig mit der Krone Böhmen zu verknüpfen, und sohin selbe, gleich das Königreich Böhmen selbst, der deutschen Reichsstandschaft fähig erklärten, auch in den alten Matrikelanschlägen von den Jahren 1431, 1447, 1471 u. 1481 selbes ausdrücklich beobachtet worden. Ungeachtet dessen aber kann man das Herzogthum Ober- und Niederschlesien nicht als eine zum deutschen Reiche gehörige Provinz ansehen: indem die erhaltene Reichsstandschaft auf das Land selbst keinen Einfluß gehabt, sondern dieses ohne alles Mittel der Königlich-Böhmischen und nun Königlich-Preußischen unumschränkten Oberherrschaft und Gewalt unterworfen gewesen und ist, auch daher mit Recht aus ihrer Unabhängigkeit zum Reichsverband nicht kann gezogen werden. — Man erkennet demnach, daß eine erhaltene Reichsstandschaft die Natur der ältern Eigenschaft nicht ganz verkehren, sondern man deßwegen, nebst von dem Kaiser und Reiche den Schutz zu genießen, dennoch ohne alles Mittel von einer andern Macht abhängen kann.

Es bleibt also demnach außer allem Streite gesetzet, daß nach der Gerechtigkeit, Billigkeit und Unparteylichkeit den bayerischen Regenten die Oberherrschaft über die Stadt Regensburg zukömmt.

Und eben so verhält es sich auch mit jenen oberkeitlichen Herrlichkeiten, welche durch die Abtretung des Herzog Albrechts ein Eigenthum der Stadt geworden.

Es können solche alle die angezogenen unerheblichen Behelfe hiewider nicht zu gute gehen, weil es unumstößlich wahr ist, daß ein Regent zum Nachtheile seines Landes, nicht im Stande ist, ein dazu gehöriges und unabsönderliches Eigenthum für ewige Zeiten zu veräußern, und davon zu trennen (y): und kann auch (nach der bekannten Rechtsregel: *Quod vna via probibetur*

 alicui,

(y) Man nenne es nun eigenthümliche **Kron-Lands-** oder **Kammer-Güter**; es gilt mir gleichviel: wenn nur die Bedeutung immer auf einerley hinausläuft, und sie zu solchen Domainen machet, welche nicht der eigenwilligen Besitzung des Oberherrn allein, sondern als ein Theil des ganzen Landes dem Staate selbst eigenthümlicher Weise zugehören. Und dann wird man mir zugestehen, daß ein Landesherr selbe zum Nachtheil entweder des politischen oder moralischen Bestens des Landes zu veräußern unberechtiget ist. — In Frankreich, wo die monarchische Gewalt eher zu erweitern als einzuschränkrn gesuchet wird, ist es eine feyerliche Gewohnheit, daß der unabhängige König, wenn er eigenthümliche Güter an sich gekaufet, und solche unter zehn Jahren nicht umgesetzet hat, nach Verfluß dieser Zeit

selbe

alicui, id ei alia via concedendum non est) eine solche Handlung, wenn sie geschehen sollte, durch die heiligste Verzicht nicht erlaubt gehalten, noch auch verbindlich werden, weil diese keine größere Göttlichkeit der Sache geben kann, als solche in ihr selbst zu besitzen nicht vermag.

Und sollte man auch diese sonderliche Grundsätze im Reiche affektiren, und ihrer innerlichen Nullität durch das Ansehen der oberstrichterlichen Bestätigung eine Gültigkeitsfarbe anstreichen wollen; so wird man dennoch, nach allen Völkerrechten, die allgemein angenommene Regel der Gesetze nicht umstoßen, und die Verbindlich-

keit

selbe zu veräußern nicht mehr im Stande ist: weil solche dann als mit der Krone vereinigte Stücke angesehen werden. Noch minder kann er die hergebrachten Krongüter selbst von dem Reiche trennen. Und so wie es hier, eben so erkennen wir allenthalben, daß alle diese Erbstücke von dieser Natur nach ihrer innerlichen Beschaffenheit und Bestimmung selbst von dem Staate ganz unabsönderlich sind. Es kann daher ein nachkommender Regent ohne allen Widerspruch die auf solche Art von dem Staate gerissenen Güter nach Maaß des entweder keinen oder mehr und mindern Betrugs, der bey ihrer Veräußerung mituntergeschlichen ist, platterdings einziehen, oder solche gegen Erstattung des ehevor zum Nutzen des Landes verwandten und erhaltenen Kaufschillings nach Vorschrift der Gesetze doch wieder an sich und zu dem Staate bringen. — **Schweden** bediente sich dieser rechtlichen Behelfen, und man weis, unter andern nur, was diese Krone wieder mit sich verknüpfet hat. — Und **Ludwig** *XIV*, der seine Rechte auf den durch die Waffen erhaltenen Besitz

grün-

keit gesetzt höchstens, und dieses mit gewisser Einschränkung, nur auf die gerade absteigende Wilhelminisch-Bayerische Linie erstrecken, aber auf die Anverwandschaft und Seitenerben nicht ausdehnen, folglich hierunter die Pfalzgräflichen Bayerischen Häuser am Rhein nicht begreifen, und diesen an ihren Erbschafterechten nichts vergeben können: weil sie solche gewiß nicht den Herzoge Albrecht, sondern einem weit ältern Ankunftstitel zu verdanken haben, den sie auch ohne ihrer ausdrücklichen Einwilligung und den Vorschriften der Gesetze angemessenen Feyerlichkeiten nicht beeinträchtigen lassen können.

Der Fall ist nun auch schon wirklich vorhanden. Der jüngere Ast des Wittelsbachischen Hauses ist durch den jüngsterfolgten unvermutheten Tod Maximilians III, letzten Kuhrfürsten von Bayern, glorwürdigsten Andenkens, erloschen, und die Lehensfolge in die bayerischen Reichs-Mannlehen der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie nunmehr eröffnet. Durch diese ergreifende Erbfolge tritt das Kuhrhaus Pfalz als der nächste Agnat nicht nur in den Besitz derjenigen Rechte

gründete, schuff eine sogenannte Reunions-Kammer, welche unter dem Staube vermoderter Papiere Ansprüche aufsuchen mußte, kraft welcher dem Könige alles, was von Elsaß abgerissen worden, durch Urtheile zuerkannt wurde — Wie vielmehr also vertheidiget die Rechtmäßigkeit eine solche Verfügung, wenn sie von dem Regenten auf ein angeerbtes Eigenthum des Staates selbst als die Folge seiner Pflicht erprobet ist. Ich dächte, es bedarfe keinen weitern Beweis!

ein, welche schon zur Zeit des letzten Erblassers dem Herzogthume Ober- und Niederbayern erkannt waren, sondern auch in jene, welche dasselbe schon ursprünglich hergebracht hat. Und es kann folglich der neue bayerische Regent seine auf die Reichsstadt Regensburg gegründete Ansprüche, in Hinsicht der bis hieher ausgeführten Beweise, um so gewisser allerdings geltend machen, weil die vorgegangene Verzichten und Veräußerungen seinen Rechten im mindesten keinen Abbruch gethan haben.

Allein gesetzt selbst die erloschene Wilhelminisch-Bayerische Linie wäre itzt noch in der Regierung; so bin ich ungeachtet aber überzeuget, daß auch diese Ausnahme in Rücksicht der von dem Herzoge Albrecht von Bayern gerade absteigenden Linie selbst seine gute Richtigkeit hätte, und selber durch eine misbrauchte unbefugte Verzicht an denjenigen Rechten nichts entgangen wäre, welche sie, als ein zu dem Herzogthume Bayern selbst gehöriges Eigenthum, schon von dem ersten rechtlichen Besitzer desselben herzuführen hätte. Und sollten auch tausend Bestätigungen und angemaßte Machtsprüche zur Bescheinigung des gegenseitigen Rechtes dienen; so wird noch kann man jemalen dem nachdenkenden Gemüthe sonderlich eines unparteyischen Mannes die Ueberzeugung benehmen, daß bis in undenkliche Zeiten eine in sich selbst ungültige Handlung unheilbar, unkräftig und unverbindlich verbleibet.

Ich dächte, es ist demnach bald entschieden, welcher von beyden Theilen das stärkste und näheste Recht in einem oder andern Falle habe? Und ich weis, daß das Kuhrhaus Pfalz, als der neue bayerische Regent, nach der Gerechtigkeit seiner Sache die Entscheidung zu seinem Vortheile sich versprechen könnte.

Hiebey muß ich aber noch anmerken; daß in diesem Falle nicht nur der Vortheil dem neuen bayerischen Regenten allein, sondern auch dem gesammten Reiche und der gemeinen Stadt Regensburg selbst zu statten kommen würde.

1) Und zwar dem Reiche! — Ich will nicht alle diejenigen Verdienste herzählen, welche das gesammte Wittelsbachische Haus sich um das Reich erworben hat, noch auch jene Durchlauchtigsten Bayerischen und Pfälzischen Regenten bezeichnen, welche für die Ruhe von Europa ihr eigenes Interesse aufopferten, und um die Wohlfart des deutschen Vaterlandes zu erhalten, sich mit Hintansetzung ihres Leibes und Lebens um die Menschlichkeit verdient gemacht haben; vielleicht waren dieß für den Undank der Zeiten zu große Wohlthaten! sondern ich werde nur diejenigen Verdienste erwähnen, welche der bayerische Staat selbst gesammelt hat, und diejenige Dienstbarkeit zuerst schildern, welche dessen Regenten schon lange aus starker Bereitwilligkeit gegen das vermeyntliche Beste des Reiches ertragen.

Die ganze Welt weis, welch eine bittere Last der fürwährende Reichstag zu Regensburg

dem bayerischen Staat ist. Es braucht keinen Beweis (z), was für ein gewaltiger Nachtheil dem landesherrlichen Nutzen dadurch verursachet wird. Und wie sehr, wie es der klare Augenschein giebt, die Bequemlichkeit des herumliegenden Landes selbst leidet; da solches den in der Stadt Regensburg anwesenden Reichsrags-Gesandten mit einer gewissen Dienstbarkeit, Nahrung und Unterhalt verschaffen muß. — Es ist dieses eine bekannte Wahrheit, und zugleich unläugbar, wie sehr bayerischer Seite deßwegen Klage gestellet, und auf eine reichsgrundgesetzmäßige Abänderung gedrungen, auch, nach den Beyspielen anderer Reichsstände, um eine rechtliche Genugthuung des erlittenen Schadens um so mehr angerufen worden; da die Reichssatzungen sowohl, als aller Völker Rechte, die rechtliche Billigkeit selbst vorschreiben, daß bey so allgemeinen Bürden kein Stand sich ausschließen kann, son-

(z) Sieh Bayerische Rechtmäßigkeit der Landesverordnungen mit Betrachtungen, von neuem zum Druck gegeben. Fol. 1770. Ich will diese Ausgabe deßwegen anziehen, um eine offenbare Ueberzeugung meiner Unparteylichkeit darzuthun. Man kann aus selber zu zweenen Zwecken sich Begriffe sammeln. Will man die Wahrheit erkennen; so darf man nur die bayerische Ausführung ohne Vorurtheil untersuchen. Will man Dunkelheit, Verwirrung, Verdrehung und eine falsche gehäßige Auslegung gegen das bayerische Haus erhalten; so darf man nur das System des Betrachters affektiren. Gewiß! dann wird man am Ende alles, aber nur keine unparteyische und wahrhafte Einsicht des Streites erlanget haben.

sondern dem ganzen Reichskörper in der Erduldung derselben mit Bewilligung folgen muß.

Und in diesem Betracht bin ich versichert, daß die unvarteyische Gerechtigkeitsliebe der Stände des Reiches über kurz oder lang doch einmal der bayerischen Beschwerde abhilfliche Vorsehung wird angedeyhen, und sich zugleich die gesetzmäßige Schadloshaltung angelegen seyn lassen. Wie viel Hoffnung lebet dazu nicht auf, wenn man zweyrens bemerket, welch eine beträchtliche Verminderung der bayerische Staat bey Abgange der Wilhelminisch-Bayerischen Linie erdulden, und daher auch nothwendiger Weise der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie diese Absonderung wieder ersetzet werden muß. Ich will es in aller Kürze gleich näher beweisen.

Es ist unnöthig, daß ich mit vieler Weitläuftigkeit darthue, daß das Herzogthum Ober- und Niederbayern jederzeit für ein Reichsmannlehen geachtet worden. Da nun dieses ist, so folget ganz ungezwungen, daß die Lehenfolge dem von dem ältern Sohne Ludwigs des Strengen, Rudolph dem Stammelnden, abstammenden Agnaten sehr unwidersprechlich sey. Allein so einleuchtend diese Gründe sind, so ist doch stark zu zweifeln, daß selbe zur Richtschnur dienen, und man Oesterreichischer Seite das abgenommene Niederbayern wieder einräumen werde. Aber eben daher werden sich auch die Klagen der Rudolphinisch-Pfalzgräflichen Linie häufen, und diese auf die Unmöglichkeit am Ende

hinaus-

hinauslaufen, diejenigen Bürden zu entrichten, zu welchen das Kuhrhaus Pfalz, Kraft des Westphälischen Friedensschlußes verbunden ist. Und wird man selbes wohl mit Billigkeit zur Abzahlung jener 13 Millionen, welche auf der Obern-Pfalz den bayerischen Allodialerben versichert sind, verpflichten können: es sey dann, daß man solchem in andere Wege den Schaden zu ersetzen ab Seite der Stände des Reiches sich erklären würde.

Wie konnte aber indessen bey den itzigen Reichsumständen aus Ermangelung eines eröffneten Aequivalents mit einiger Maaß dem Bayerischen und Pfälzischen Schaden um so eher ein Ersatz gemacht werden, als wenn man von Seite des Reiches die Stadt Regensburg in Rücksicht der ohnehin darauf gegründeten bayerischen rechtlichen Forderung, den bayerischen Regenten als eine eigenthümliche mit Ob- und Bothmäßigkeit dem Herzogthume Bayern unterworfene und von aller Reichsstandschaft entlassene Landstadt von nun an einräumete? Würde nicht dadurch

a) das bayerische alte Anspruchsrecht befriediget seyn, und zugleich

b) einstweilen das Reich von einer schuldigen Schadloshaltungspflicht gegen die nun so sehr gekränkte Rudolphinisch-Pfalzgräfliche Linie entlediget werden?

Kann man dieses demnach nicht als einen der besten Vortheile des Reiches angeben!

2) Eben

2) Eben so würde sich dieser auch auf die gemeine Stadt Regensburg selbst erstrecken. — Ich sage eine bittere aber unstreitige Wahrheit: da ich die Verfassung dieser Stadt nicht als die glückseligste anrühme. Ihre Quellen sind vertrocknet. Der Handelsstand, den man alle Tage lustig schmausen sieht, hat seine Kräfte verzehret, und setzet die Liebe zum Reichthum der Liebe zur Verschwendung nach. Und wenn auch einige Handelshäuser unter diesem sich noch so ziemlich in ihrem Werthe erhalten; so haben selbe doch, in Vergleichung mit ihrem vormaligen Besitze in einigen Zeitläuften, wenig Güter und Vermögen. Die übrigen Gewerbe der Bürgerschaft hangen von den eigentlichen Mitteln derselben ab. Viele schmachten unter der Dürftigkeit, und die Reichsten wissen es so geschickt anzustellen, daß die Armen sich selten erholen können. Es fehlt hiemit diesem Stande auch an allem; und da die Stadt überhaupt kaum etliche Daumen breit Erde besitzet, so ist in allen Stücken ihr Gewinnst gesperret, und der Vortheil ihrer Gewerbe eingeschränkt. Ich kann also wohl noch, ohne die Sache zu vergrößern, beysetzen, daß keine Stadt beynahe in manchen Ländern zu finden sey, wo der arme und geringe Pöbel so schlechten Reitz zu Gewerben sieht, so wenig Geld gewinnet, so viel seinem Verhältniß nach mit Ungleichheit verthut, und so sehr gedrückt wird, als zu Regensburg. Wie unglückselig sind demnach die Umstände dieser Stadt, wie stärker werden sie aber durch ihre Regimentsverfassung selbst nicht ver-

mehret! — Kammerer und Rath, als die ordentliche Stadtobrigkeit, müssen sich in vielen Fällen an eine eigenwillige Gewalt auszuüben. Die Gerichte, welche die Streitigkeiten der Bürgerschaft entscheiden sollen, werden unrechtlicher Weise mit solchen Gliedern besetzet, welche unmittelbar mit dem Interesse des Streites verknüpfet sind, und daher statt des Klägers unparteyisches Recht, das Beste des Beklagten zu sehr beobachten. Wobey sie sich dann herauszuwickeln glauben, wenn sie unter dem Vorwande, es wäre vom Rath durchgefahren worden, ihre beschwerlichen Sentenze zu versüßen suchen. — Die gemeine Stadtbürden, Anlagen u. s. w. werden dann auch wider die Billigkeit überschritten; und da 3 bis 400 Raths- oder Stadthaus-Verwandte ihren Unterhalt finden, und dieser übernatürlichen Menge die Einkünften der Stadt nicht hinlängliche Besoldungen liefern wollen; so müssen andere Wege dasjenige hergeben, wodurch die ausgeworfenen Besoldungen von 600 fl., 400 fl. Rheinisch u. s. w. um den Drittheil oder die Helfte zuwachsen. Und dann ist ein Procesßchen zwischen einem Kaufmann, der unter der Hand Profeßions-Eingriffe gemacht hat, und einem Handwerker, der die Geschicklichkeit, ihn zu belauschen hatte, eine gewünschte Sache für Kammerer und Rath. Allein, gewiß wird der arme Handwerker seinen Handel verlieren, und wenn er nicht bald seinem unglücklichen Rechte entsaget, am Ende den Bettelstock, als den letzten Trost eines gerechten

Strei-

Streites, ergreifen müssen. — In der That, die gemeine Stadt hat alle Ursache, ihr Schicksal zu beklagen, und eine Untersuchung ihrer Beschwerden würde keine vergebliche Bemühung seyn.

Bey allem dem würden aber ihren Vätern der Stadt und Vaterlandes (*Patribus Patriae*, wie sie heißen wollen) doch keine solche Gränzen angewiesen werden können, welche so viel kleine Tyrannen nicht zu Zeiten überschreiten könnten. Und es wurde also nur der erste Abschnitt der Druckung geschlossen, und entgegen ein anderer angefangen werden.

Um demnach der Stadt ihre Wohlfart zu verbessern, verlanget es sowohl ihre Lage als ihre innerliche Beschaffenheit, daß selbe unmittelbar unter der bayerischen Oberherrschaft stehe. Denn wenn schon auf einmal durchgehends der Grund ihrer Klagen nicht gehoben würde; so würde doch in vielen Fällen eine Ordnung und genauere Hilfe sich zeigen, — die Misbräuche vertilget werden, — die Schutzverwandten aufhören, — die Gewerbe von diesen nicht mehr beeinträchtiget werden, — und dann im Ganzen daher der Nahrungsstand der Stadt verbesseret seyn — Und dieses heißt es nicht Vortheil?

So groß aber auch dieser Vortheil ist; so weis ich doch, daß sehr viele gewissenhafte Leute in dieser Stadt ihn lieber entrathen, als ihren Eid, wie sie glauben, brechen wollten: so sehr halten sie sich von dem Rechte ihrer Reichsbürgerschaft überzeugt.

Hiebey

Hiebey muß ich ihnen also anmerken, daß der Eid, den sie dem Kaiser und dem Reiche geschworen haben, nach der Entlassung dessen sie gegen solche nicht weiters bindet, und sich in ihren Gewissen nichts vorzuwerfen haben: wenn sie nach aufgelöster Reichsunmittelbarkeit von dem Kaiser und Reiche selbst in die bayerische Bothmäßigkeit gewiesen werden, und in den Gehorsam gegen ihren alten rechtmäßigen Ober- und Erbherrn zurückkehren müssen; weil die Göttlichkeit ihres Reichsstandschaftsrechtes noch nicht erprobet ist, noch werden kann. — Könnten sie demnach nicht, wie Grotius, meynen, daß in diesem Falle ihr ersterer Eid angesehen werden müsse, als ob er nicht geschehen wäre. — Ich wette darauf, sie werden nach der Hand ihre Engbrüstigkeit verlieren, sobald sie der Parteylichkeit entsaget haben.

Und gleichwie nun diese meine flüchtig hingeworfene Gedanken kein anderes als dieses Augenmerk hatten; so theile ich sie als meine Privatmeynungen und als erste Grundlinien mit, welche an allem Mangel haben, indem auf eine weitschichtigere Ausführung bey Entscheidung dieser aufgeworfenen Frage ohnehin nichts Beträchtliches angekommen ist: weil ich dabey das System des neuen Durchlauchtigsten Bayerischen Regenten verkenne, und das meinige um so williger der eigenen Einsicht und Prüfung eines jeden Lesers überlasse, weil wir alle beyde der Sache doch keinen Ausschlag werden geben können.

Hiebey muß ich ihnen also anmerken, daß der Eid, den sie dem Kaiser und dem Reiche geschworen haben, nach der Entlassung dessen sie gegen solche nicht weiters bindet, und sich in ihren Gewissen nichts vorzuwerfen haben: wenn sie nach aufgelöster Reichsunmittelbarkeit von dem Kaiser und Reiche selbst in die bayerische Bothmäßigkeit gewiesen werden, und in den Gehorsam gegen ihren alten rechtmäßigen Ober- und Erbherrn zurückkehren müssen; weil die Göttlichkeit ihres Reichsstandschaftsrechtes noch nicht erprobet ist, noch werden kann. — Könnten sie demnach nicht, wie Grotius, meynen, daß in diesem Falle ihr ersterer Eid angesehen werden müsse, als ob er nicht geschehen wäre. — Ich wette darauf, sie werden nach der Hand ihre Engbrüstigkeit verlieren, sobald sie der Parteylichkeit entsaget haben.

Und gleichwie nun diese meine flüchtig hingeworfene Gedanken kein anderes als dieses Augenmerk hatten; so theile ich sie als meine Privatmeynungen und als erste Grundlinien mit, welche an allem Mangel haben, indem auf eine weitschichtigere Ausführung bey Entscheidung dieser aufgeworfenen Frage ohnehin nichts Beträchtliches angekommen ist: weil ich dabey das System des neuen Durchlauchtigsten Bayerischen Regenten verkenne, und das meinige um so williger der eigenen Einsicht und Prüfung eines jeden Lesers überlasse, weil wir alle beyde der Sache doch keinen Ausschlag werden geben können.

Hiebey muß ich ihnen also anmerken, daß der Eid, den sie dem Kaiser und dem Reiche geschworen haben, nach der Entlassung dessen sie gegen solche nicht weiters bindet, und sich in ihren Gewissen nichts vorzuwerfen haben: wenn sie nach aufgelöster Reichsunmittelbarkeit von dem Kaiser und Reiche selbst in die bayerische Bothmäßigkeit gewiesen werden, und in den Gehorsam gegen ihren alten rechtmäßigen Ober- und Erbherrn zurückkehren müssen; weil die Göttlichkeit ihres Reichsstandschaftsrechtes noch nicht erprobet ist, noch werden kann. — Könnten sie demnach nicht, wie Grotius, meynen, daß in diesem Falle ihr ersterer Eid angesehen werden müsse, als ob er nicht geschehen wäre. — Ich wette darauf, sie werden nach der Hand ihre Engbrüstigkeit verlieren, sobald sie der Parteylichkeit entsaget haben.

Und gleichwie nun diese meine flüchtig hingeworfene Gedanken kein anderes als dieses Augenmerk hatten; so theile ich sie als meine Privatmeynungen und als erste Grundlinien mit, welche an allem Mangel haben, indem auf eine weitschichtigere Ausführung bey Entscheidung dieser aufgeworfenen Frage ohnehin nichts Beträchtliches angekommen ist: weil ich dabey das System des neuen Durchlauchtigsten Bayerischen Regenten verkenne, und das meinige um so williger der eigenen Einsicht und Prüfung eines jeden Lesers überlasse, weil wir alle beyde der Sache doch keinen Ausschlag werden geben können.

Hiebey muß ich ihnen also anmerken, daß der Eid, den sie dem Kaiser und dem Reiche geschworen haben, nach der Entlassung dessen sie gegen solche nicht weiters bindet, und sich in ihren Gewissen nichts vorzuwerfen haben: wenn sie nach aufgelöster Reichsunmittelbarkeit von dem Kaiser und Reiche selbst in die bayerische Bothmäßigkeit gewiesen werden, und in den Gehorsam gegen ihren alten rechtmäßigen Ober- und Erbherrn zurückkehren müssen; weil die Göttlichkeit ihres Reichsstandschaftsrechtes noch nicht erprobet ist, noch werden kann. — Könnten sie demnach nicht, wie Grotius, meynen, daß in diesem Falle ihr ersterer Eid angesehen werden müsse, als ob er nicht geschehen wäre. — Ich wette darauf, sie werden nach der Hand ihre Engbrüstigkeit verlieren, sobald sie der Parteylichkeit entsaget haben.

Und gleichwie nun diese meine flüchtig hingeworfene Gedanken kein anderes als dieses Augenmerk hatten; so theile ich sie als meine Privatmeynungen und als erste Grundlinien mit, welche an allem Mangel haben, indem auf eine weitschichtigere Ausführung bey Entscheidung dieser aufgeworfenen Frage ohnehin nichts Beträchtliches angekommen ist: weil ich dabey das System des neuen Durchlauchtigsten Bayerischen Regenten verkenne, und das meinige um so williger der eigenen Einsicht und Prüfung eines jeden Lesers überlasse, weil wir alle beyde der Sache doch keinen Ausschlag werden geben können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freye hingeworfene Gedanken von dem unpartheyischen Rechte der Herzoge in Bayern auf die Reichsstadt Regenburg

Frankfurt und Leipzig 1778

Bavar. 2565 m,1/18#Beibd.16
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10379176-5
VD18 11495707